

Bundesgesetzblatt¹¹²¹

Teil I

G 5702

2019 Ausgegeben zu Bonn am 8. August 2019 Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 2019	Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus FNA: 611-1, 611-4-4 GESTA: D016	1122
4. 8. 2019	Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes FNA: 102-1 GESTA: B051	1124
4. 8. 2019	Gesetz zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag FNA: 206-3 GESTA: B050	1126
4. 8. 2019	Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG) FNA: 26-8, 26-8-1, 26-12, 26-12-1, 26-7, 860-8, 26-8, 210-7, 210-7-1, 210-7-2 GESTA: B042	1131
4. 8. 2019	Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG) FNA: neu: 53-9; neu: 53-10; 2030-32, 2030-25, 2032-1-45, 50-1, 50-1-9, 51-1, 51-1-27, 51-1-29, 51-1-30, 51-1-31, 51-1-33, 51-7, 51-11, 51-12, 52-5, 53-2, 53-4, 53-4, 53-4-19, 53-8, 55-2, 800-18, 860-4-1, 860-4-1-12, 860-4-1-12, 860-6, 860-6, 860-6-15, 2126-13, 2330-32, 51-1-24, 53-1, 53-1-4, 53-1-5, 53-8 GESTA: H002	1147
4. 8. 2019	Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes FNA: 9231-14 GESTA: J012	1190

Hinweis auf andere Verkündungen

Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1195
---	------

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 13,55 € (12,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Vom 4. August 2019

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7a folgende Angabe eingefügt:

„§ 7b Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau“.

2. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Sonderabschreibung
für Mietwohnungsneubau

(1) Für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen sind, können nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 Prozent der Bemessungsgrundlage neben der Absetzung für Abnutzung nach § 7 Absatz 4 in Anspruch genommen werden. Im Fall der Anschaffung ist eine Wohnung neu, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird. In diesem Fall können die Sonderabschreibungen nach Satz 1 nur vom Anschaffenden in Anspruch genommen werden. Bei der Anwendung des Satzes 1 sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Staaten gleichgestellt, die auf Grund vertraglicher Verpflichtung Amtshilfe entsprechend dem EU-Amtshilfegesetz in einem Umfang leisten, der für die Überprüfung der Voraussetzungen dieser Vorschrift erforderlich ist.

(2) Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. durch Baumaßnahmen auf Grund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen geschaffen werden, die die Voraussetzungen des § 181 Absatz 9 des Bewertungsgesetzes erfüllen; hierzu gehören auch die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume,
2. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3 000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen und

3. die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient; Wohnungen dienen nicht Wohnzwecken, soweit sie zur vorübergehenden Beherbergung von Personen genutzt werden.

(3) Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der nach Absatz 2 begünstigten Wohnung, jedoch maximal 2 000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

(4) Die nach Absatz 1 in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen sind rückgängig zu machen, wenn

1. die begünstigte Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren nicht der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient,
2. die begünstigte Wohnung oder ein Gebäude mit begünstigten Wohnungen im Jahr der Anschaffung oder der Herstellung oder in den folgenden neun Jahren veräußert wird und der Veräußerungsgewinn nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt oder
3. die Baukostenobergrenze nach Absatz 2 Nummer 2 innerhalb der ersten drei Jahre nach Ablauf des Jahres der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschritten wird.

Steuer- oder Feststellungsbescheide, in denen Sonderabschreibungen nach Absatz 1 berücksichtigt wurden, sind insoweit aufzuheben oder zu ändern. Das gilt auch dann, wenn die Steuer- oder Feststellungsbescheide bestandskräftig geworden sind; die Festsetzungsfristen für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und für die folgenden drei Kalenderjahre beginnen insoweit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis im Sinne des Satzes 1 eingetreten ist. § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

(5) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 werden nur gewährt, soweit die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind. Unter anderem darf hiernach der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen 200 000 Euro nicht übersteigen. Bei dieser Höchstgrenze sind auch an-

dere in diesem Zeitraum an das Unternehmen gewährte De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung zu berücksichtigen. Die Sonderabschreibungen werden erst gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte in geeigneter Weise den Nachweis erbracht hat, in welcher Höhe ihm in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Veranlagungszeitraum De-minimis-Beihilfen gewährt worden sind, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten, und nur soweit, wie die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung bei dem Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung eingehalten werden.“

3. § 37 Absatz 3 Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„Satz 8 gilt nicht für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes, für das Sonderabschreibungen nach § 7b dieses Gesetzes oder erhöhte Absetzungen nach den §§ 14a, 14c oder 14d des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen werden.“

4. Nach § 52 Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:

„(15a) Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach § 7b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) kann letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026, in den Fällen des § 4a letztmalig für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2027 enden, geltend gemacht werden. Das gilt auch dann, wenn der Abschreibungszeitraum nach § 7b Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I

S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 2 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und werden die folgenden Sätze angefügt:

„Erzielt das Unternehmen Einnahmen aus der Lieferung von Strom aus Anlagen, für den es unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einen Anspruch auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags hat, erhöht sich die Grenze des Satzes 2 für diese Einnahmen auf 20 Prozent, wenn die Grenze des Satzes 2 nur durch diese Einnahmen überschritten wird. Zu den Einnahmen nach Satz 3 gehören auch Einnahmen aus der zusätzlichen Stromlieferung im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie Einnahmen aus der Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen;“.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) § 5 Absatz 1 Nummer 10 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 3b wird Absatz 3c.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. August 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Vom 4. August 2019

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Wortlaut vor Nummer 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Nach der Nummerierung wird folgender Wortlaut angefügt:
„seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.“

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummernbezeichnung „1.“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Wort „vorliegt“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Nummer 2 wird aufgehoben.

3. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Wortlaut vor Nummer 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und“ eingefügt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Nach der Nummerierung wird folgender Wortlaut eingefügt:

„seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet, insbesondere er nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist.“

4. In § 13 werden die Wörter „sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechen“ durch die Wörter „ihre Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und sie die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen“ ersetzt.

5. § 17 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 28),“.

6. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

(1) Ein Deutscher, der

1. auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt oder

2. sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt,

verliert die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, er würde sonst staatenlos.

(2) Der Verlust nach Absatz 1 tritt nicht ein,

1. wenn der Deutsche noch minderjährig ist oder,
2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1, wenn der Deutsche auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages zum Eintritt in die Streitkräfte oder in den bewaffneten Verband berechtigt ist.

(3) Der Verlust ist im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 nach § 30 Absatz 1 Satz 3 von Amts wegen festzustellen. Die Feststellung trifft bei gewöhnlichem Aufenthalt des Betroffenen im Inland die oberste Landesbehörde oder die von ihr nach Landesrecht bestimmte Behörde. Befindet sich der Be-

troffene noch im Ausland, findet gegen die Verlustfeststellung kein Widerspruch statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.“

7. In § 35 Absatz 3 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.

Artikel 2

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann den Wortlaut des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 9. August 2019 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. August 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Gesetz zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag

Vom 4. August 2019

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt.

(2) Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt den Tag, an dem die Vorschriften des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird oder nach § 12 Absatz 2 des IT-Staatsvertrags außer Kraft tritt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. August 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

**Erster Staatsvertrag
zur Änderung des Vertrags
über die Errichtung des IT-Planungsrats
und über die Grundlagen der Zusammenarbeit
beim Einsatz der Informationstechnologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern –
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
sowie die
Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des
Vertrags über die Errichtung
des IT-Planungsrats und über
die Grundlagen der Zusammenarbeit
beim Einsatz der Informationstechnologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern –
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:
„(IT-Staatsvertrag)“.
2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I

Der IT-Planungsrat

- § 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

Abschnitt II

Gemeinsame Standards und
Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

- § 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
§ 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz
§ 4 Informationsaustausch

Abschnitt III

Gemeinsame Einrichtung
zur Unterstützung des IT-Planungsrats

- § 5 Errichtung und Aufgaben
§ 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht
§ 7 Organe
§ 8 Aufsicht
§ 9 Finanzierung
§ 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

- § 11 Änderung, Kündigung
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“.

3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und 2“ ersetzt.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.

bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;“.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „die Projekte zu Fragen“ werden durch die Wörter „Projekte und Produkte“ ersetzt und die Wörter „(E-Government-Projekte)“ werden gestrichen.

ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „§ 4 dieses Vertrages“ werden durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.“

b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

5. § 2 wird aufgehoben.

6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt.“ ersetzt.

7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe „Grundgesetz“ wird durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.

8. Der bisherige § 5 wird § 4.

9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Gemeinsame Einrichtung
zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5

Errichtung und Aufgaben

(1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

§ 6

Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktdaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln ist anzuwenden.

§ 7

Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit dieser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

§ 8

Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

§ 9

Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

§ 10

Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an die Geschäftsstelle“ durch die Wörter „an die gemeinsame Anstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungsvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfängern der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragspartner“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Vertrages“ sowie dem Wort „widersprechen“ ein Komma eingefügt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 19. März 2019

Horst Seehofer

Für das Land Baden-Württemberg

Berlin, den 15. März 2019

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 15. März 2019

Markus Söder

Für das Land Berlin

Berlin, den 15. März 2019

Michael Müller

Für das Land Brandenburg

Berlin, den 15. März 2019

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin, den 15. März 2019

Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin, den 15. März 2019

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen

Berlin, den 15. März 2019

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin, den 21. März 2019

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen

Berlin, den 21. März 2019

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin, den 21. März 2019

Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin, den 15. März 2019

Malu Dreyer

Für das Saarland

Berlin, den 15. März 2019

Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen

Berlin, den 15. März 2019

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin, den 15. März 2019

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin, den 21. März 2019

Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen

Berlin, den 21. März 2019

Bodo Ramelow

**Zweites Gesetz
zur Verbesserung der Registrierung und
des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken
(Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG)**

Vom 4. August 2019

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
AZR-Gesetzes**

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 18f folgende Angabe eingefügt:
„§ 18g Datenübermittlung an die Träger der Deutschen Rentenversicherung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Aufenthaltsermittlung“ ein Komma und die Wörter „Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 12 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 7“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zum Zweck der Durchführung von Abgleichen nach § 73 Absatz 1a Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes ist die Speicherung von Daten ferner zulässig bei Ausländern,

1. für die ein Aufnahmegesuch gemäß Artikel 21 Absatz 1 oder ein Wiederaufnahmegesuch gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland gestellt wurde,
2. die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes oder für die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes vorgeschlagen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in

die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden oder

3. die für ein Umverteilungsverfahren aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 1 bis 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 2a“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Fortzug,“ die Wörter „zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 5 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, werden zusätzlich gespeichert:

1. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,
2. Größe und Augenfarbe,
3. die Anschrift im Bundesgebiet,
4. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
5. das zuständige Bundesland und die zuständige Ausländerbehörde.

(3b) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2a werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 Fingerabdrücke und die dazugehörigen Referenznummern gespeichert.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Nummer 1, 3 und 6“ ein Komma und die Angabe „Absatz 2a“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach der Angabe „10“ ein Komma und die Angabe „10a“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 werden nach der Angabe „Absatz 3“ ein Komma und die Angabe „3b“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. das Bundeskriminalamt die Referenznummern nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummern 2 und 3, die Referenznummern nach § 3 Absatz 3a Nummer 1 in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3 und

die Referenznummern nach § 3 Absatz 3b in den Fällen des § 2 Absatz 2a,“.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die in Absatz 1 Nummer 9 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 6 sowie das Datum nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, übergangsweise das Datum nach § 3 Absatz 2 Nummer 3.“

5. § 10 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus darf die AZR-Nummer nur zum Zweck der eindeutigen Zuordnung und nur zusätzlich zu den Grundpersonalien genutzt werden für

1. Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden sowie Datenübermittlungen zwischen den Ausländerbehörden untereinander,

2. die in § 73 Absatz 1 bis 3b des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Feststellungen und Prüfungen sowie sonstige Datenübermittlungen zwischen den in § 73 Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,

3. Datenübermittlungen zwischen leistungsgewährenden Behörden untereinander nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie mit den Ausländer- und den im Übrigen zuständigen Landesbehörden jeweils, soweit für den Ausländer noch keine Versicherungsnummer nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch bekannt ist, oder

4. Datenübermittlungen von öffentlichen Stellen untereinander in den übrigen Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.“

6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ersuchende Stelle darf die ihr übermittelten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 mit Ausnahme gesperrter Daten (§ 4) an eine andere öffentliche Stelle weiterübermitteln, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen.“

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Weitere Daten mit Ausnahme gesperrter Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur weiterübermittelt werden, wenn anderenfalls eine unvermeidbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde. Vor der Weiterübermittlung von Daten hat die ersuchende Stelle die Richtigkeit und Aktualität der Daten zu überprüfen.“

c) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „die Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

d) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die ersuchende Stelle“ ersetzt.

7. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 sind Abrufe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes ausschließlich von diesen entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu protokollieren.“

8. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 zusätzlich die Anschrift im Bundesgebiet, bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 zusätzlich die Anschrift im Bundesgebiet bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens,

7. bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 nur zum Zweck, ob die AZR-Nummer nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 an andere öffentliche Stellen übermittelt werden darf, zusätzlich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 5 bis 14 werden angefügt:

„5. Angaben zum Ausweispapier,

6. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,

7. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,

8. Größe und Augenfarbe,

9. die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer,

10. die Anschrift im Bundesgebiet,

11. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,

12. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,

13. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lun-

gentuberkulose nach § 36 Absatz 4 oder 5 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,

14. die Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummer 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

10. Nach § 18f wird folgender § 18g eingefügt:

„§ 18g

Datenübermittlung an
die Träger der Deutschen Rentenversicherung

An die Träger der Deutschen Rentenversicherung werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Prüfung rentenrechtlicher Zeiten nach den §§ 56 und 57 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen und Aliaspersonalien und

2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status während des nach den §§ 56 und 57 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Zeitraums.“

11. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Staatsangehörigkeitsbehörden werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Beratung über die Stellung eines Antrags auf Einbürgerung und soweit erforderlich auch zur Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen auf Ersuchen neben den Grunddaten auch Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status übermittelt.“

12. Nach § 21 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit die Weitergabe der Daten gemäß Absatz 1 an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt und die anschließende Übermittlung dieser Daten gemäß Absatz 2 an die ersuchende deutsche Auslandsvertretung oder das Auswärtige Amt im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens nicht ausreichen, können die erforderlichen Daten unmittelbar an die ersuchende deutsche Auslandsvertretung oder das Auswärtige Amt übermittelt werden. Zu diesem Zweck können das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden. Für die Zulassung gilt § 22 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, 3 und 4 entsprechend.“

13. § 21a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Erhebung von Daten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes und nach der Übermittlung von Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013

werden anlässlich von Speicherungen nach § 2 Absatz 1a, 2 Nummer 1 und Absatz 2a die zur Durchführung von Beteiligungen und Abgleichen nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Daten unverzüglich an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. die Polizei beim Deutschen Bundestag,“.

bb) Nach Nummer 5a wird folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b. das Bundesamt für Justiz, soweit es Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung und nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz wahrnimmt,“.

cc) Nach Nummer 8b werden die folgenden Nummern 8c bis 8e eingefügt:

„8c. die Jugendämter,

8d. die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden,

8e. die Träger der Deutschen Rentenversicherung,“.

dd) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst,“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vielzahl“ durch das Wort „Häufigkeit“ ersetzt und wird das Wort „besonderen“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die abrufende Stelle hat ein Berechtigungskonzept vorzusehen, welches mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten der abrufenden Stelle abzustimmen ist.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Zur Erfüllung“ die Wörter „von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union, die vom Statistischen Bundesamt zu bearbeiten sind, oder“ und nach dem Wort „wenn“ die Wörter „ein verbindlicher Rechtsakt der Europäischen Union dies vorsieht oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Erhebungsmerkmale für diese Statistik über Ausländer, die sich während des Kalenderjahres nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben, folgende Daten zu diesem Personenkreis:

1. Monat und Jahr der Geburt,
2. Ort und Bezirk der Geburt,

3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners,
7. Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 sowie Absatz 4 Nummer 6,
8. Vorhandensein einer Seriennummer einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer.

Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten für regionale Aufbereitungen weiterübermitteln.“

c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 werden für diese Statistik die Daten zu folgenden Erhebungsmerkmalen übermittelt:

1. Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a, 2 Nummer 1 bis 3 sowie § 3 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4,
2. Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a, 2 Nummer 1 bis 3 sowie § 3 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4,
3. Angaben nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Hilfsmerkmale für diese Statistik folgende Daten:

1. Behördenkennziffer der aktenführenden Ausländerbehörde,
2. pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Registerbehörde; bei begleiteten minderjährigen Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 wird zusätzlich das pseudonymisierte Geschäftszeichen zu den Eltern und bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme sowie das endgültig zuständige Jugendamt übermittelt.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Hilfsmerkmale dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zusammen mit den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden.“

16. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach der Angabe „§ 75 Nummer 4“ die Wörter „oder Nummer 4a“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 75 Nummer 4“ die Wörter „oder Nummer 4a“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- c) Die folgenden Absätze 6 bis 8 werden angefügt:

„(6) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf die nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5 und 6, Absatz 2 Nummer 6 und 8, Absatz 3 und 4 Nummer 2, 4, 5 und 6 gespeicherten Daten zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, an staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Migrations- oder Integrationsfragen erforderlich ist,
2. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und
4. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat der Übermittlung zustimmt.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend. Eine Übermittlung ohne Einwilligung der betroffenen Person ist nicht zulässig. Angaben über den Namen und Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die für die Einleitung eines Vorhabens nach Satz 1 zwingend erforderlichen Strukturmerkmale der betroffenen Person können bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 bis 14 und bei Unionsbürgern, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind, für Befragungen auch ohne Einwilligung übermittelt werden, wenn dies zur Einholung der Einwilligung nach Satz 3 erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schriftlich zu begründen. Die Begründung darf nur für Auskünfte an den Betroffenen nach § 34, für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 oder zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden. Die Begründung ist durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt wird. Die übermittelten Daten nach Satz 1 sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Die Forschungseinrichtung, an die Daten übermittelt wurden, darf diese nur zum Zweck der Durchführung des Forschungsvorhabens verarbeiten. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Forschungsein-

richtung hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge soll staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, auf Antrag oder Ersuchen anonymisierte Daten aus dem Register, die für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Migrations- oder Integrationsfragen erforderlich sind, übermitteln.

(8) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.“

17. In § 26 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 14“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2“ eingefügt.

18. Nach § 36 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Daten eines Ausländers nach § 2 Absatz 2a sind unverzüglich zu löschen, wenn seine Aufnahme aus dem Ausland abgelehnt wurde.“

Artikel 2

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Datenübermittlung an die Registerbehörde darf im Wege der Direkteingabe erfolgen. Sofern eine Zulassung der übermittelnden Stelle nach § 22 nicht möglich ist, darf die Übermittlung auch elektronisch oder schriftlich erfolgen. Die Übermittlung muss nach dem Stand der Technik abgesichert werden. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Übermittlung den in den Technischen Richtlinien (TR) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik niedergelegten Anforderungen entspricht.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „auf Vordrucken oder in sonstiger Weise“ durch die Wörter „elektronisch oder“ ersetzt.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „werden das Datenaustauschformat „XAusländer“ und“ durch das Wort „wird“ ersetzt und wird das Wort „jeweils“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für die Datenübermittlung durch Ausländerbehörden und andere öffentliche Stellen an die Registerbehörde wird das Datenaustauschformat „XAusländer“ in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten gültigen Fassung verwendet.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 17 bis 19 werden wie folgt gefasst:
 - „17. Aufgaben nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz,
 - 18. Aufgaben nach dem MAD-Gesetz,
 - 19. Aufgaben nach dem BND-Gesetz,“.
 - bb) In Nummer 30 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die folgenden Nummern 31 und 32 angefügt:
 - „31. Aufgaben nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
 - 32. Beratung und Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „und Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „die Ausländerbehörden“ durch die Wörter „öffentliche Stellen“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Vielzahl“ durch das Wort „Häufigkeit“ ersetzt und wird das Wort „besonderen“ gestrichen.
5. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „21,“ wird die Angabe „23,“ eingefügt.
 - bb) Der Ziffer I werden die folgenden Wörter angefügt:
 - „– Statistisches Bundesamt nach § 23 des AZR-Gesetzes das Geschäftszeichen der Registerbehörde in pseudonymisierter Form“.
 - b) In Nummer 3 Spalte D Ziffer I werden die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e (nur Monat und Jahr der Geburt), g und h“ durch die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e (nur Monat und Jahr der Geburt) bis h“ ersetzt.
- c) Nummer 3a wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte A werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1“ ein Komma und die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 zu Buchstabe c bis f und h bis i“ eingefügt.
 - bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „§§ 15, 17a, 18a bis 18e, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 14, 15, 17, 17a, 18a bis 18e, 23, 24 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
 - „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und j
 - sonstige öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe c, bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 nur bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens
 - Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe c, e bis ka“.
- d) Der Nummer 4 Spalte D Ziffer I werden die folgenden Wörter angefügt:
- „– Träger der Deutschen Rentenversicherung zu Spalte A Buchstabe a bis d
 - Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe f“.
- e) Nummer 5a wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte A werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1“ ein Komma und die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a zu Spalte A Buchstabe a“ eingefügt.
 - bb) Der Spalte C werden die folgenden Wörter angefügt:
 - „– Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a die Referenznummer in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 und des § 2 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 2a“.
 - cc) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „§§ 15, 18a, 17a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 17a, 18a, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bbb) Nach den Wörtern „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ wird das Wort „– Zollkriminalamt“ eingefügt.

f) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

A	A1*)	B**)	C	D
„6a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Pers- onen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6 Zur Förderung der Ausreise und Reintegration a) Art der Ausreise und Reintegrationsförder- ung durch – Bundesmittel (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel) – Landes- und/oder Kommunalmittel unter Bundesbeteili- gung – Landes- und/oder Kommunalmitteln ohne Bundesbeteili- gung – durch sonstige Mit- tel (programm unab- hängig) – ohne Förderung entschieden am entschieden durch Aktenzeichen b) Zielstaat c) Ausreisestaat d) Ausreisenachweis – Art – am	(1)	(5)	– Übermittlung durch Ausländerbehörden – die mit der Förderung der Ausreisen betrauten öffentlichen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis b – Bundespolizei und andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe c bis d	§ 15 AZRG – Ausländerbehörden – Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge – oberste Bundes- und Landesbehörden“.

g) Nummer 7 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Die folgenden Wörter werden angefügt:

- „– Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Staatsangehörigkeitsbehörden
- Zollkriminalamt“.

h) Nummer „8“ wird Nummer „8 (Teil I)“ und wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe „y“ wird aufgehoben.

bbb) Die Buchstaben „x bis ai“ werden die Buchstaben „y bis z“.

bb) In Spalte B wird zu Spalte A in dem bisherigen Buchstaben y die Angabe „(2)“ gestrichen.

cc) Spalte C wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis z“ werden durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis y“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften be-
traute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a, g, l, o, p, t bis v, z, ai“ werden durch die Wörter
„– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften be-
traute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a, g, l, o, p, t bis v, y, z“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 8 (Teil I) wird folgende Nummer 8 (Teil II) eingefügt:

A	A1*)	B**)	C	D
„8 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Pers- onen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 und § 3 Absatz 3b in Ver- bindung mit § 2 Absatz 2a				<u>§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR- Gesetzes</u>
a) Übernahmeersuchen von (Staatsangehörig- keitsschlüssel des Dubliner Vertrags- staats) gestellt am		(1)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	– Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe a bis b, d bis e und g bis h
b) Übernahme von (Staatsangehörigkeits- schlüssel des Dubliner Vertragsstaats) ent- schieden am		(2)		– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asyl- gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h
c) Übernahme von (Staatsangehörigkeits- schlüssel des Dubliner Vertragsstaats) abge- lehnt am		(2)		– Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis b, d bis e und g bis h
d) Prüfung Einleitung ei- nes Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens am		(6)		– Bundespolizei zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h
e) Einleitung eines Wi- derrufs- oder Rück- nahmeverfahrens ent- schieden am		(2)		– andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h
f) Einleitung eines Wi- derrufs- oder Rück- nahmeverfahrens ab- gelehnt am		(2)		– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor- schriften als eigener Aufgabe betraut sind zu Spalte A Buch- stabe b
g) Prüfung der Voraus- setzungen einer Auf- nahmezusage im Rahmen eines Neuan- siedlungsverfahrens, sonstigen humanitä- ren Aufnahmeverfah- rens von Drittstaats- angehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantrag- stellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV	(1)	(1)		– sonstige Polizeivollzugs- behörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgaben- erfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR- Gesetzes zu Spalte A Buchstabe b – deutsche Auslands- vertretungen und an- dere öffentliche Stellen im Visaverfahren zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h

A	A1*)	B**)	C	D
8 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Pers- onen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
h) Entscheidung über eine Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV		(2)		– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe b – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zu Spalte A Buchstabe b – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden zu Spalte A Buchstabe b – Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h – Landeskriminalämter zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h – sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h – Staatsanwaltschaften zu Spalte A Buchstabe b – Gerichte zu Spalte A Buchstabe b – Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe b – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe b – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe b
i) Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV abgelehnt am		(2)		

A	A1*)	B**)	C	D
8 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe b – Jugendämter zu Spalte A Buchstabe b“.

i) Nummer 8a Spalte D wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§§ 15, 17a, 18a bis 18e des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 17a, 18a bis 18e, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Jugendämter“ werden die folgenden Wörtern eingefügt:
- „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis c
- Zollkriminalamt“.

j) Nummer 8b Spalte D wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§§ 15, 17a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ werden die Wörter „– Statistisches Bundesamt“ eingefügt.

k) Nummer 9 Spalte D wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) In Ziffer I werden die Wörter „Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, i bis l“ durch die Wörter „Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis g, i bis l“ ersetzt.
- cc) Der Ziffer II werden die folgenden Wörter angefügt:
- „– Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Staatsangehörigkeitsbehörden
- Zollkriminalamt“.

l) Nummer 9a Spalte D wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§§ 15, 17a, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17a, 18a, 18b, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ werden die Wörter „– Statistisches Bundesamt“ eingefügt.

m) Nummer 10 Spalte D wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die

Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Der Ziffer II werden die folgenden Wörter angefügt:

- „– Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Staatsangehörigkeitsbehörden
- Zollkriminalamt“.

n) Nummer 11 Spalte D wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Der Ziffer I werden die folgenden Wörter angefügt:
- „– sonstige öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis u“.

cc) Der Ziffer II werden die folgenden Wörter angefügt:

- „– Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Staatsangehörigkeitsbehörden
- Zollkriminalamt“.

o) Nummer 12 Spalte D wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Der Ziffer II werden die folgenden Wörter angefügt:
- „– Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Staatsangehörigkeitsbehörden
- Zollkriminalamt“.

p) Nummer 13 Spalte D wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Der Ziffer II werden die folgenden Wörter angefügt:
- „– Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Zollkriminalamt“.

q) Nummer 14 Spalte D wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die

- Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Wörter werden angefügt:
- Träger der Deutschen Rentenversicherung
 - Zollkriminalamt“.
- r) In Nummer 14a wird Spalte D wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die Angaben „I)“ und „II)“ werden gestrichen.
- cc) Nach den Wörtern „– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
- Träger der Deutschen Rentenversicherung
 - Zollkriminalamt“.
- s) Nummer 15 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Wörter werden angefügt:
- Träger der Deutschen Rentenversicherung
 - Zollkriminalamt“.
- t) Nummer 16 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die Angaben „I)“ und „II)“ werden gestrichen.
- cc) Die folgenden Wörter werden angefügt:
- Träger der Deutschen Rentenversicherung
 - Zollkriminalamt“.
- u) Nummer 17 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18g, 19, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die Angaben „I)“ und „II)“ werden gestrichen.
- cc) Nach dem Wort „Jugendämter“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis h
 - Träger der Deutschen Rentenversicherung
 - Staatsangehörigkeitsbehörden
 - Zollkriminalamt“.
- v) Nummer 18 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Wörter werden angefügt:
- Träger der Deutschen Rentenversicherung
 - Zollkriminalamt“.
- w) Nummer 19 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Wörter werden angefügt:
- Träger der Deutschen Rentenversicherung
 - Zollkriminalamt“.
- x) Nummer 20 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Wörter werden angefügt:
- Träger der Deutschen Rentenversicherung
 - Zollkriminalamt“.
- y) Nummer 23 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte A wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) Ausschreibung zur Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme“.
- bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- cc) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe c die Angabe „(6)“ angefügt.

Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu den §§ 49a und 49b werden gestrichen.
- b) Nach der Angabe zu § 86 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 86a Erhebung personenbezogener Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration“.
- c) Die Angabe zu § 89a wird gestrichen.

2. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. bei Ausländern, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23, für die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 oder für ein Umverteilungsverfahren auf Grund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, sowie in den Fällen des § 29 Absatz 3;“.

- b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben.“
- c) In Absatz 8 Satz 3 und Absatz 9 Satz 3 wird jeweils die Angabe „14.“ durch das Wort „sechste“ ersetzt.
3. Die §§ 49a und 49b werden aufgehoben.
4. § 71 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 48, 48a und 49 Absatz 2 bis 9 sind die Ausländerbehörden, die Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zuständig.“
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 49 Abs. 5 Nr. 5“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 5 Nummer 5 und 6“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
 „In den Fällen des § 49 Absatz 8 und 9 sind auch die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge befugt, bei Tätigwerden in Amtshilfe die erkenntnisdienlichen Maßnahmen bei ausländischen Kindern oder Jugendlichen, die unbegleitet in das Bundesgebiet eingereist sind, vorzunehmen; diese Maßnahmen sollen im Beisein des zuvor zur vorläufigen Inobhutnahme verständigten Jugendamtes und in kindgerechter Weise durchgeführt werden.“
5. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundeskriminalamt“ ein Komma und die Wörter „die Bundespolizei“ eingefügt.
- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 1a“ ein Komma und die Angabe „2 Nummer 1“, nach den Wörtern „erhoben werden“ die Wörter „oder bereits gespeichert wurden“ und nach dem Wort „Bundeskriminalamt“ ein Komma und die Wörter „die Bundespolizei“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 „Die in Satz 1 genannten Daten können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung der in Satz 1 genannten Versagungsgründe oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken auch für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach den §§ 73 bis 73b des Asylgesetzes vorliegen, an die in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste übermittelt werden. Ebenso können Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität
1. nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes, § 49 Absatz 5 Nummer 5, Absatz 8 und 9 erhoben oder nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, für die ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch eines anderen Mitgliedstaates an die Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gestellt wurde,
2. nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 zu Personen erhoben wurden, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23 oder die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 vorgeschlagen und von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, oder
3. nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 erhoben oder von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, die auf Grund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in das Bundesgebiet umverteilt werden sollen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden,
- über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken an die in Satz 1 benannten Behörden übermittelt werden. Zusammen mit den Daten nach Satz 1 können zu den dort genannten Personen dem Bundeskriminalamt für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des AZR-Gesetzes, Angaben zum Zuzug oder Fortzug und zum aufenthaltsrechtlichen Status sowie Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 9 des AZR-Gesetzes übermittelt werden.“
- cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „diesen Zwecken“ durch die Wörter „den Zwecken nach den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundeskriminalamt“ ein Komma und die Wörter „die Bundespolizei“ eingefügt.
- d) In Absatz 3a werden nach Satz 5 die folgenden Sätze eingefügt:
 „Das Bundeskriminalamt prüft unverzüglich, ob die nach Absatz 1a Satz 4 übermittelten Daten der betroffenen Person den beim Bundeskriminalamt gespeicherten personenbezogenen Daten zu einer Person zugeordnet werden können, die zur Fahndung ausgeschrieben ist. Ist dies nicht der Fall, hat das Bundeskriminalamt die nach Absatz 1a Satz 4 übermittelten Daten der betroffenen Person unverzüglich zu löschen. Ergebnisse zu Abgleichen nach Absatz 1a Satz 5, die der Überprüfung, Feststellung oder Sicherung der Identität dienen, können neben den für das Registrier- und Asylverfahren sowie für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung zuständigen

Behörden auch der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und den zuständigen Behörden der Polizei übermittelt werden.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen von der Ermächtigung der Absätze 1 und 1a Gebrauch gemacht wird. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.“

6. In § 78a Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Seriennummer“ die Wörter „sowie die AZR-Nummer“ eingefügt.

7. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a

Erhebung
personenbezogener
Daten zu Förderungen der
freiwilligen Ausreise und Reintegration

(1) Die Ausländerbehörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen sowie privaten Träger, die staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen oder den dafür erforderlichen Antrag entgegennehmen, erheben personenbezogene Daten, soweit diese Daten erforderlich sind, zum Zweck der Durchführung der rückkehr- und reintegrationsfördernden Maßnahmen, der Koordinierung der Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie zur Sicherstellung einer zweckgemäßen Verwendung der Förderung und erforderlichenfalls zu deren Rückforderung. Dabei handelt es sich um folgende Daten:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten,
2. Angaben zum Zielstaat,
3. Angaben zur Art der Förderung und
4. Angaben, ob die Person freiwillig ausgereist ist oder abgeschoben wurde.

Angaben zum Umfang und zur Begründung der Förderung müssen ebenfalls erhoben werden.

(2) Die Ausländerbehörden und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden erheben zur Feststellung der Wirksamkeit der Förderung der Ausreisen Angaben zum Nachweis der Ausreise, zum Staat der Ausreise und zum Zielstaat.“

8. Dem § 87 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Öffentliche Stellen sowie private Träger, die staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen oder den hierfür erforderlichen Antrag entgegennehmen, haben nach

§ 86a Absatz 1 erhobene Daten an die zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln, soweit dies für die in § 86a genannten Zwecke erforderlich ist.“

9. § 89a wird aufgehoben.

10. § 90a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausländerbehörde unterrichtet die zuständige Meldebehörde über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Datum“ die Wörter „und Zielstaat“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes.“

11. § 99 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. Regelungen für die Qualitätssicherung der nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 erhobenen Lichtbilder und Fingerabdruckdaten festzulegen.“

12. In § 105a werden die Angabe „§ 49a Abs. 2,“ und die Angabe „§ 89a Abs. 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 8,“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2019 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 76a die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 4

Erkennungsdienstliche Behandlung
nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes

§ 76b Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

§ 76c Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten“.

2. § 71 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes.“

3. Nach § 76a wird folgender Unterabschnitt 4 angefügt:

„Unterabschnitt 4

Erkennungsdienstliche Behandlung
nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes

§ 76b

Technische
Richtlinien des Bundesamtes
für Sicherheit in der Informationstechnik

(1) Die nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:

1. die Überprüfung des Standards und der Aktualität des bereits im Ausländerzentralregister gespeicherten Lichtbildes,
2. die Erfassung und Verarbeitung der von ihnen im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Maßnahme zu erhebenden Fingerabdruckdaten und des in den Ankunftsnachweis zu übernehmenden Lichtbildes.

(2) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn nach der Technischen Richtlinie BSI-TR-03121 – Biometrics for Public Sector Applications – des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung verfahren wurde, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

§ 76c

Qualitätssicherung des
Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten

(1) Die nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die erforderliche Qualität der Erfassung und Verarbeitung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten, insbesondere die Einhaltung der in § 76b genannten technischen Anforderungen, sicher. Dazu haben sie das Lichtbild und die Fingerabdruckdaten mit einer zertifizierten Qualitätssicherungssoftware zu prüfen. Darüber hinaus hat auch die Erfassung der Fingerabdruckdaten mit zertifizierter Hardware zu erfolgen. Soweit die Technischen Richtlinien eine Zertifizierung der zur Erfassung und Überprüfungen erforderlichen Komponenten vorsieht, gilt dieses Erfordernis für folgende Systemkomponenten:

1. Erfassungsstation zur Fertigung des Lichtbildes,
2. Fingerabdruckscanner,
3. Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und
4. Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten.

Bis zum 30. Juni 2020 ist die Nutzung nicht zertifizierter Geräte zur Erfassung und Überprüfung des Standards und der Aktualität des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten zulässig.

(2) Das Bundesverwaltungsamt erstellt eine Qualitätsstatistik mit anonymisierten Qualitätswerten zu Lichtbildern, die von den nach § 49 Absatz 6, 8 und 9

des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden erhoben und übermittelt werden.

(3) Das Bundesverwaltungsamt stellt die Ergebnisse der Qualitätsstatistik und auf Ersuchen die in der Statistik erfassten anonymisierten Einzeldaten dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundeskriminalamt zur Verfügung.“

Artikel 5

**Änderung des
Asylgesetzes**

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1a Nummer 1 und 2 werden jeweils den Wörtern „die Erhebung der öffentlichen Klage“ die Wörter „die Einleitung des Strafverfahrens, soweit dadurch eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu erwarten ist, und“ vorangestellt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „14.“ durch das Wort „sechste“ ersetzt.
 - b) Absatz 4a wird aufgehoben.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ausländerbehörde“ ein Komma und die Wörter „bei der Bundespolizei“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat die Behörde, bei der ein Ausländer um Asyl nachsucht, diesen vor der Weiterleitung an die Aufnahmeeinrichtung erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Absatz 1).“
4. Dem § 31 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In der Entscheidung des Bundesamtes ist die AZR-Nummer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister zu nennen.“
5. § 63 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die AZR-Nummer.“

Artikel 6

**Änderung des
Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Nach § 42a Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass für die in Absatz 1 genannten Kinder oder Ju-

gendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.“

Artikel 7 **Weitere Änderung** **des AZR-Gesetzes**

§ 18e des AZR-Gesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 1a“ die Wörter „und 2 Nummer 1“ eingefügt und werden die Wörter „die AKN-Nummer, das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer des Ankunftsnachweises“ durch die Wörter „die AZR-Nummer nur zum Zweck der eindeutigen Zuordnung“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) An die zuständige Meldebehörde wird zu allen Ausländern, zu denen vor dem 1. November 2019 die AKN-Nummer übermittelt wurde und deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist oder die vollziehbar ausreisepflichtig sind, die AZR-Nummer und die AKN-Nummer übermittelt.“

Artikel 8 **Änderung des** **Bundesmeldegesetzes**

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 17a wird wie folgt gefasst:

„17a. die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes, übergangsweise die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes,“
2. In § 13 Absatz 1 wird nach der Angabe „16,“ die Angabe „17a,“ eingefügt.
3. In § 14 Absatz 4 werden die Wörter „die Gültigkeitsdauer um mehr als drei Monate abgelaufen ist“ durch die Wörter „sie von der Ausländerbehörde nach § 90a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes unterrichtet wurde“ ersetzt.
4. In § 23 Absatz 6 werden die Wörter „für die ein Ankunftsnachweis nach § 63a des Asylgesetzes ausgestellt worden ist und“ gestrichen.

Artikel 9 **Änderung der** **Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 18 und § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 werden jeweils wie folgt gefasst:

„18. AZR-Nummer, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises 1712.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „(Datenblätter 1710 und 1711)“ die Wörter „sowie das Datenblatt 1712a“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. AZR-Nummer, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises 1712.“

Artikel 10 **Änderung der** **Zweiten** **Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

§ 11 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz werden die Wörter „des Familiennamens, des Geburtsnamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeiten oder“ gestrichen.
2. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. AZR-Nummer, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises 1712.“

Artikel 11 **Evaluierung**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berichtet dem Deutschen Bundestag unter Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand bis zum 31. Dezember 2023 über die Wirksamkeit der im Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz beschlossenen Maßnahmen. Dabei sind insbesondere die Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung, die erleichterte Weiterübermittlung von Grundpersonalien an andere öffentliche Stellen, die Ausweitung der Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 21, 21a, 22 und 24a des AZR-Gesetzes und des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes, die Erfassung von Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration sowie die Ausweitung der Unterrichtsverpflichtung nach § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes zu überprüfen und zu bewerten. Ebenso ist die Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen in die Überprüfung und Bewertung einzubeziehen.

Artikel 12 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1, 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd, Nummer 9, 10 und 11, Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Buchstabe d, e Doppelbuchstabe cc, Buchstabe g, k Doppelbuchstabe aa

und cc, Buchstabe m, n Doppelbuchstabe aa und cc, Buchstabe o bis t, v bis x, Artikel 3 Nummer 10, Artikel 4 Nummer 2 sowie die Artikel 7, 8 Nummer 1 und 4, die Artikel 9 und 10 treten am 1. November 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nummer 3, 4 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe bb und cc, Nummer 7, 13 und 18 sowie Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuch-

stabe aa, Buchstabe e Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe f, h und y treten am 1. Mai 2020 in Kraft.

(4) Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a treten am 1. April 2021 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c tritt am 8. August 2021 in Kraft.

(6) Artikel 11 tritt am 1. Januar 2024 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. August 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

**Gesetz
zur nachhaltigen Stärkung
der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr
(Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG)**

Vom 4. August 2019

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Artikel 3	Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung
Artikel 4	Änderung des Wehrpflichtgesetzes
Artikel 5	Änderung der Personalaktenverordnung Wehrpflichtige
Artikel 6	Änderung des Soldatengesetzes
Artikel 7	Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung
Artikel 8	Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung
Artikel 9	Änderung der Uniformverordnung
Artikel 10	Änderung der Sanitätsoffizier-Anwärter-Ausbildungsgeldverordnung
Artikel 11	Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung
Artikel 12	Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Reservistinnen- und Reservistengesetzes
Artikel 14	Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes
Artikel 15	Änderung der Wehrdisziplinarordnung
Artikel 16	Wehrsoldgesetz (WSG)
Artikel 17	Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
Artikel 18	Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
Artikel 19	Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
Artikel 20	Änderung der Berufsförderungsverordnung
Artikel 21	Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
Artikel 22	Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz – USG)
Artikel 23	Änderung des Zivildienstgesetzes
Artikel 24	Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
Artikel 25	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 26	Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
Artikel 27	Weitere Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
Artikel 28	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 29	Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 30	Änderung der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung
Artikel 31	Änderung des Infektionsschutzgesetzes
Artikel 32	Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes
Artikel 33	Bekanntmachungserlaubnis
Artikel 34	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

**Änderung des
Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes**

Das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 2070), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Begriffsbestimmung |
| § 2 | Anwendungsbereich |
| § 3 | Berufliche Qualifizierung |
| § 4 | Schutzzeit |
| § 5 | Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen |

Abschnitt 2

Regelungen für
Soldatinnen und Soldaten sowie
frühere Soldatinnen und frühere Soldaten

- § 6 Wehrdienstverhältnis besonderer Art
- § 7 Weiterverwendung als Berufssoldatin oder Berufssoldat
- § 8 Weiterverwendung als Beamtin, Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer
- § 9 Versorgung der Soldatinnen und Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

Abschnitt 3

Regelungen für
Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie
für frühere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

- § 10 Verlängerung des Dienstverhältnisses, erneute Berufung
- § 11 Weiterverwendung nach der Schutzzeit

Abschnitt 4

Regelungen für
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie
frühere Arbeitnehmerinnen und frühere Arbeitnehmer

- § 12 Verlängerung von Arbeitsverhältnissen, erneute Einstellung
- § 13 Ausgleichsbetrag während der Schutzzeit
- § 14 Weiterbeschäftigung einsatzgeschädigter Arbeitnehmerinnen und einsatzgeschädigter Arbeitnehmer nach der Schutzzeit
- § 15 Befristete Arbeitsverhältnisse

Abschnitt 5

Regelungen für
Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerks

- § 16 Beschäftigungsanspruch für einsatzgeschädigte Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerks
- § 17 Erstattungsanspruch
- § 18 Entschädigung

Abschnitt 6

Besondere Personengruppen

- § 19 Vorübergehend im Auswärtigen Dienst verwendete Beschäftigte des Bundes
- § 20 Zum Bund abgeordnete Beschäftigte
- § 20a Bezugspersonen

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

- § 21 Umzüge aus gesundheitlichen Gründen
 - § 22 Übergangsregelung
 - § 23 Zuständiger Geschäftsbereich.
2. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Schutzzeit beginnt mit der Feststellung des Einsatzunfalls.“
3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis einschließlich 25. Juli 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 5 Absatz 6 bis 9“ ersetzt und werden nach den Wörtern „§ 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis einschließlich 25. Juli 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.

- 4. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 4 Absatz 1“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

- 5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Bezugspersonen

(1) Bezugspersonen, deren Einbeziehung in die Therapie Einsatzgeschädigter medizinisch indiziert ist, haben Anspruch auf Erstattung folgender Aufwendungen, soweit diese notwendig waren:

- 1. Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes,
- 2. Unterbringungskosten einschließlich Kurtaxe,
- 3. Mehraufwendungen für Verpflegung in Höhe der Pauschbeträge nach § 9 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes und
- 4. Aufwendungen für Kinderbetreuung.

Bezugspersonen sind:

- 1. Verwandte ersten Grades,
- 2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
- 3. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
- 4. die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, sofern sie oder er mit dem oder der Einsatzgeschädigten in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(2) Bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen werden die Aufwendungen für eine Bezugsperson für bis zu drei Maßnahmen von jeweils höchstens dreiwöchiger Dauer erstattet.“

- 6. In § 5 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 und § 18 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 4 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 31 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erkrankt ein Beamter, der wegen der Art seiner dienstlichen Verrichtungen der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt ist, an dieser Krankheit, so gilt die Erkrankung als Dienstunfall, es sei denn, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Für die Feststellung einer Krankheit als Dienstunfall sind auch den Versicherungsschutz nach § 2, § 3 oder § 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründende Tätigkeiten zu berücksichtigen, wenn sie ihrer

Art nach geeignet waren, die Krankheit zu verursachen, und die schädigende Einwirkung überwiegend durch dienstliche Verrichtungen nach Satz 1 verursacht worden ist.“

2. § 31a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn ein Beamter auf Grund eines in Ausübung des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 31 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen,

1. für die ein Beschluss der Bundesregierung vorliegt oder
2. die im Rahmen von Maßnahmen nach § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes stattfindet.

Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gleich. Die Verwendung im Sinne der Sätze 2 und 3 beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.“

Artikel 3

Änderung der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung

In § 26 Absatz 1 der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung vom 11. August 2017 (BGBl. I S. 3250, 3431) wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 48 wie folgt gefasst:
„§ 48 Bereitschaftsdienst, Spannungs- oder Verteidigungsfall“.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufgaben des Wehersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt und folgenden, dem Bundesministerium der Verteidigung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen:

1. Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr – Bundesoberbehörde –,
2. Karrierecenter der Bundeswehr – Bundesunterbehörden –.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mittel- und“ gestrichen.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kreiswehersatzämtern“ durch die Wörter „Karrierecentern der Bundeswehr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 zweiter Halbsatz wird jeweils das Wort „Kreiswehersatzämter“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Kreiswehersatzämter“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 17 Absatz 4 Satz 6 des Soldatengesetzes“ gestrichen.

4. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Kreiswehersatzämtern“ durch die Wörter „Karrierecentern der Bundeswehr“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Spannungs- und Verteidigungsfall“ durch die Wörter „Spannungs- oder Verteidigungsfall“ ersetzt.

5. In § 25 werden die Wörter „und 93 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „bis 29e“ ersetzt.

6. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „§ 48 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Kreiswehersatzamt“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.

7. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Bereitschaftsdienst,
Spannungs- oder Verteidigungsfall

(1) Sind Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Absatz 6 angeordnet worden,

1. können Zurückstellungen nach § 12 Absatz 2 und 4 widerrufen werden, es sei denn, dass die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. können nach § 13b bisher nicht zum Wehrdienst herangezogene Wehrpflichtige gemustert und einberufen werden;
3. hat der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid keine aufschiebende Wirkung;
4. ist bei der Einberufung Wehrpflichtiger, die bereits in den Streitkräften gedient haben, § 23 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden; als Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung;
5. haben männliche Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, auf Anordnung der Bundesregierung

- a) Vorsorge dafür zu treffen, dass Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,
- b) die Genehmigung des zuständigen Karrierecenters der Bundeswehr einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland verlassen wollen,
- c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, und sich beim zuständigen oder nächsten Karrierecenter der Bundeswehr zu melden.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für männliche Personen, die

- 1. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben,
- 2. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei einer deutschen Dienststelle oder einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation beschäftigt sind oder
- 3. mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle
 - a) sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder
 - b) die Bundesrepublik Deutschland verlassen.

(2) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und folgende Vorschriften:

- 1. die Meldebehörden übermitteln dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Vorbereitung von Einberufungen und Heranziehungen die Daten nach § 15 Absatz 3;
- 2. die Meldung nach § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 ist innerhalb von 48 Stunden zu erstatten; § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz ist nicht anzuwenden;
- 3. ein Wehrpflichtiger, der seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt hat, kann zum Zivildienst einberufen werden, bevor über den Antrag entschieden worden ist;
- 4. eine Zurückstellung nach § 12 Absatz 2, 4, 5 oder 7 wird unwirksam; eine erneute Zurückstellung nach § 12 Absatz 4 ist zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- 5. ein Wehrpflichtiger, der nach § 12 Absatz 2 vom Wehrdienst zurückgestellt worden ist, wird auf Antrag zum Sanitätsdienst einberufen;
- 6. ein Wehrpflichtiger, der sich zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr meldet, kann von einem Bataillonskommandeur oder einem Offizier in entsprechender Dienststellung als Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit seinem letzten in der Bundeswehr erreichten Dienstgrad eingestellt werden, wenn die Einberufung durch das Karrierecenter der Bundeswehr nicht möglich ist.“

- 8. In § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 13a Absatz 1 Satz 4 wird jeweils das Wort „Kreiswehrrersatzamtes“ durch die Wörter „Karrierecenters der Bundeswehr“ ersetzt.
- 9. In § 3 Absatz 5, § 4 Absatz 1 Nummer 7, § 6a Absatz 3 Satz 4 und § 13 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Spannungs- und Verteidigungsfall“ durch die Wörter „Spannungs- oder Verteidigungsfall“ ersetzt.
- 10. In § 6a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, § 6b Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2, § 20 Satz 1, § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, den §§ 24a, 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und § 42 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kreiswehrrersatzamt“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.
- 11. In § 16 Absatz 2 Satz 1, § 20b Satz 3 und § 23 Satz 5 wird jeweils das Wort „Kreiswehrrersatzämter“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.
- 12. In § 33 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und § 35 Satz 3 werden jeweils die Wörter „die Wehrbereichsverwaltung“ durch die Wörter „das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der

Personalaktenverordnung Wehrpflichtige

Die Personalaktenverordnung Wehrpflichtige vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3169) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kreiswehrrersatzamt“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheitsunterlagen dienen“ durch die Wörter „Gesundheitsakte dient“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Gesundheitsunterlagen“ durch die Wörter „der Gesundheitsakte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Gesundheitsunterlagen“ durch die Wörter „der Gesundheitsakte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Kreiswehrrersatzamtes“ durch die Wörter „Karrierecenters der Bundeswehr“ ersetzt.
- 3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheitsunterlagen sind“ durch die Wörter „Gesundheitsakte ist“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Gesundheitsunterlagen können“ durch die Wörter „Gesundheitsakte kann“ und die Wörter „Wehrmedizinallstatistik

und Berichtswesen“ durch die Wörter „Präventivmedizin der Bundeswehr“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kreiswehersatzamt“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Einsichtnahme in oder Auskunft aus Gesundheitsunterlagen“ durch die Wörter „Einsichtnahme in die Gesundheitsakte oder Auskunft aus der Gesundheitsakte“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des** **Soldatengesetzes**

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Gesunderhaltungspflicht und Patientenrechte“.

- b) Die Angabe zu § 29 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 29 Personalakte

§ 29a Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten

§ 29b Gesundheitsakte

§ 29c Personalaktenführende Stelle

§ 29d Aufbewahrung von Personalakten

§ 29e Befugtes Offenbaren von Privatgeheimnissen“.

- c) Nach der Angabe zu § 30c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30d Höchstzulässige Arbeitszeit bei bestimmten Tätigkeiten“.

- d) Nach der Angabe zu § 63a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 63b Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft“.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist die innerhalb von zwölf Monaten durchschnittlich zu leistende wöchentliche Arbeitszeit.“

3. § 17 Absatz 4 wird aufgehoben.

4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Gesunderhaltungspflicht und Patientenrechte

(1) Der Soldat hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf seine Gesundheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen.

(2) Der Soldat muss ärztliche Maßnahmen gegen seinen Willen nur dann dulden, wenn sie

1. der Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen oder
2. der Feststellung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit dienen.

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bleibt § 25 Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes unberührt.

(3) Einfache ärztliche Maßnahmen wie Blutentnahmen aus Kapillaren oder peripheren Venen und röntgenologische Untersuchungen hat der Soldat zu dulden.

(4) Lehnt der Soldat eine zumutbare ärztliche Maßnahme ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, kann ihm die Versorgung insoweit versagt werden. Nicht zumutbar ist eine ärztliche Maßnahme, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden ist.

(5) Die Rechte des Patienten nach § 630c Absatz 2 und 4 sowie den §§ 630d und 630e des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten für Soldaten entsprechend; § 630c Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch im Disziplinarverfahren anzuwenden. Die §§ 630d und 630e des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten nicht entsprechend, sofern die Absätze 2 und 3 einer entsprechenden Anwendung entgegenstehen.“

5. In § 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 3 werden die Wörter „erfolgreiche Besuch einer Hauptschule“ jeweils durch das Wort „Hauptschulabschluss“ ersetzt.

6. In § 28 Absatz 6 werden die Wörter „Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ durch die Wörter „Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ ersetzt.

7. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren“ durch die Wörter „nach mindestens 20-jähriger Beschäftigung im öffentlichen Dienst“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „erklärt“ durch die Wörter „sich verpflichtet“, das Wort „genehmigungspflichtiger“ durch das Wort „genehmigungsbedürftiger“ und das Wort „genehmigungspflichtige“ durch das Wort „genehmigungsbedürftige“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt“ durch die Wörter „Handelt der Berufssoldat seiner Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft zuwider“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nebentätigkeiten, die dem Zweck der Gewährung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen,

dürfen genehmigt werden, auch wenn der Soldat sich nach Satz 1 verpflichtet hat.“

8. § 29 wird durch die folgenden §§ 29 bis 29e ersetzt:

„§ 29

Personalakte

Für jeden Soldaten ist eine Personalakte zu führen. Sofern in den §§ 29a bis 29d nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 106 bis 112, 113 Absatz 2 bis 4 und § 114 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend. § 112 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 8 der Wehrdisziplinarordnung an die Stelle des § 16 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Bundesdisziplingesetzes tritt, und § 112 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 8 der Wehrdisziplinarordnung vorrangig anzuwenden ist.

§ 29a

Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen folgende Stellen nach Maßgabe der folgenden Absätze sowie der §§ 29b bis 29d verarbeiten:

1. der Sanitätsdienst der Bundeswehr:

- a) Gesundheitsdaten, biometrische Daten und genetische Daten von Soldaten für Zwecke der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung und der eindeutigen Identifizierung sowie zur Prüfung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis,
- b) Gesundheitsdaten von Bewerbern und Soldaten für Zwecke der Feststellung der medizinischen Eignung,

2. der Psychologische Dienst der Bundeswehr:

- a) Gesundheitsdaten von Bewerbern und Soldaten für Zwecke der Feststellung der psychologischen Eignung und der Analyse des psychologischen Potenzials,
- b) nach Buchstabe a erhobene Daten von Soldaten für Zwecke der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Verfahren zur Feststellung der psychologischen Eignung und der Analyse des psychologischen Potenzials sowie zur Prüfung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis.

Mit der Verarbeitung der Daten dürfen nur Personen betraut werden, die in § 203 des Strafgesetzbuchs genannt sind.

(2) Biometrische Daten von Soldaten dürfen von Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, die nicht dem Sanitätsdienst der Bundeswehr angehören, zum Zweck der eindeutigen Identifizierung verarbeitet werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Die

Daten sind durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen.

(3) Der für die Personalbearbeitung zuständigen Stelle sind nur die Ergebnisse von Maßnahmen zur Feststellung der medizinischen oder psychologischen Eignung mitzuteilen. Angaben zu Religion oder Weltanschauung, Gesundheitsdaten, biometrische Daten und genetische Daten dürfen nicht übermittelt werden.

(4) Personenbezogene Daten, die zur Feststellung der psychologischen Eignung oder zur Analyse des psychologischen Potenzials verarbeitet werden, sind unverzüglich zu löschen, wenn die Kenntnis der Daten nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Jahres der Erhebung. Mindestens alle zwei Jahre ist zu prüfen, ob die Kenntnis der Daten noch erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Daten über fliegendes Personal, Personal der Flugführungsdienste, Operateure unbemannter Luftfahrzeugsysteme und Taucher 30 Jahre zu speichern und dann zu löschen. Können durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, sind die Daten mit dessen Einwilligung weiter zu speichern.

(5) Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, biometrischen Daten und genetischen Daten ist zulässig

- 1. für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder für statistische Zwecke nach Maßgabe des § 27 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie
- 2. aus zwingenden Gründen der Verteidigung nach Maßgabe des § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d und Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 29b

Gesundheitsakte

(1) Für jeden Soldaten ist eine Gesundheitsakte zu führen. Die Gesundheitsakte besteht aus der Gesundheitsgrundakte und aus fall- sowie fachrichtungsbezogenen Gesundheitsteilakten. Das Bundesministerium der Verteidigung legt fest, welche Teile der Gesundheitsakte elektronisch zu führen sind. § 114 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend. § 114 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes ist auf die Gesundheitsakte nicht anzuwenden.

(2) Die Gesundheitsakte ist eine Teilakte der Personalakte. Sie ist getrennt von der übrigen Personalakte zu bearbeiten und aufzubewahren. Der Zugang ist auf das fachlich und fachaufsichtlich zuständige Sanitätspersonal zu beschränken. § 107 des Bundesbeamtengesetzes ist nicht anzuwenden. § 110 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes ist auf die Gesundheitsakte mit der Maßgabe anzuwenden, dass der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Verstorbenen der Erteilung einer Auskunft an die Bevollmächtigten des Soldaten, an seine Hinterbliebenen oder an deren Bevollmächtigte nicht entgegenstehen darf.

(3) Soweit für laufende oder künftige Untersuchungen, Behandlungen oder Begutachtungen erforderlich, sind in der Gesundheitsakte zu dokumentieren:

1. medizinische Maßnahmen und ihre Ergebnisse,
2. Therapien und ihre Wirkungen,
3. Eingriffe und ihre Wirkungen.

Alle Aufklärungen und Einwilligungen sind in der Gesundheitsakte zu dokumentieren, Arztbriefe stets aufzunehmen.

(4) Die Dokumentation in der Gesundheitsakte hat in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Untersuchung, Behandlung und Begutachtung zu erfolgen. Änderungen von Eintragungen sind so vorzunehmen, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt und zudem erkennbar ist, wann und von wem die Änderung vorgenommen worden ist.

(5) Die wesentlichen Informationen zu Untersuchungen, Behandlungen und Begutachtungen, die in Gesundheitsteilakten dokumentiert sind, sind auch in der Gesundheitsgrundakte zu dokumentieren.

(6) Nimmt der Soldat auf Veranlassung des Dienstherrn oder im Notfall Erbringer medizinischer Leistungen außerhalb der Bundeswehr in Anspruch, so dürfen die Leistungserbringer die von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten an die für die Weiterbehandlung zuständige Stelle im Sanitätsdienst der Bundeswehr und die für die Abrechnung zuständige Stelle übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen von der für die Weiterbehandlung zuständigen Stelle in der Gesundheitsakte gespeichert und von der für die Abrechnung zuständigen Stelle zur Abrechnung mit den Leistungserbringern verarbeitet werden.

§ 29c

Personalaktenführende Stelle

(1) Die Personalakte wird geführt

1. für nach der Bundesbesoldungsordnung B besoldete oder entsprechend verwendete Soldaten und für frühere Generale und frühere Admirale im Bundesministerium der Verteidigung,
2. für alle übrigen Soldaten im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und
3. für frühere Soldaten mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten bei dem für die Dienstleistungsüberwachung und Wehrüberwachung zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr.

Teilakten können, ihrer Zweckbestimmung entsprechend, von anderen Stellen geführt werden.

(2) Personalakten, die in einem Karrierecenter der Bundeswehr geführt werden, können beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufbewahrt werden.

(3) Die Gesundheitsgrundakte wird von der für die truppenärztliche Versorgung des Soldaten zuständigen Stelle des Sanitätsdienstes der Bundeswehr geführt. Eine Gesundheitsteilakte wird von der Stelle des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ge-

führt, die die jeweilige medizinische Maßnahme vornimmt.

(4) Das Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr führt

1. die Gesundheitsgrundakte ab dem Ende des Wehrdienstverhältnisses und
2. die Gesundheitsteilakten ab
 - a) dem fünften Jahr nach der letzten Eintragung,
 - b) dem Ende des Wehrdienstverhältnisses oder
 - c) der Außerdienststellung der aktenführenden Sanitätseinrichtung,
 je nachdem, welche Voraussetzung zuerst erfüllt ist.

(5) Die Personalakte unanfechtbar anerkannter Kriegsdienstverweigerer ist bei Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben abzugeben. Aus der Gesundheitsakte sind jedoch nur diejenigen Teile abzugeben, die die körperliche Eignung betreffen.

§ 29d

Aufbewahrung von Personalakten

(1) Die Personalakte ist, sofern nicht besondere Aufbewahrungsfristen gesetzlich festgelegt sind, aufzubewahren

1. bei früheren Berufssoldaten bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei den übrigen Reservisten bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben,
3. bei früheren Soldaten, die
 - a) nicht mehr dienstfähig sind,
 - b) nicht mehr wehrdienstfähig sind, sofern keine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz in Betracht kommt,
 - c) vom Wehrdienst ausgeschlossen oder befreit worden sind,
 - d) aus anderen als aus Altersgründen aus der Dienstleistungspflicht oder der Wehrpflicht ausgeschieden sind oder
 - e) verstorben sind,
 bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses oder Zustands.

(2) Gesundheitsakten früherer Soldaten sind bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres aufzubewahren und danach zu vernichten.

§ 29e

Befugtes Offenbaren von Privatgeheimnissen

Werden Privatgeheimnisse, die zugleich Daten im Sinne des § 29b Absatz 3 oder 6 sind, auf der Grundlage von § 29a Absatz 1 bis 4 oder der §§ 29b bis 29d weitergegeben, so handelt derjenige, der sie weitergibt, auch nicht unbefugt im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuchs.“

9. In § 30 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sanitätsoffizier-Anwärter“ durch das Wort „Sanitätsoffizieranwärter“ ersetzt.
10. § 30a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit“ durch das Wort „Soldaten“ ersetzt.
 - Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„In der Rechtsverordnung werden die Wehrdienstzeiten bestimmt, bei denen Teilzeitarbeit zulässig ist.“
11. § 30c wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Soldaten, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden, beträgt grundsätzlich 41 Stunden. Ausnahmen sind zulässig für Führungskräfte vom Dienstgrad Brigadegeneral oder von vergleichbaren Dienstgraden an aufwärts. Für Soldaten, die außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden, gilt das für die aufnehmende Stelle geltende Arbeitszeitrecht. Ist der Rechtsträger der aufnehmenden Stelle dienstherrenfähig, gilt das für dessen Beamte geltende Arbeitszeitrecht entsprechend.“
 - In Absatz 4 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Zusammenziehungen sowie“ die Wörter „einsatzbezogenen Operationsplanungen und“ eingefügt.
 - Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „für im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendete Soldaten“ eingefügt.
 - In Nummer 2 wird das Wort „größtmöglichen“ durch das Wort „bestmöglichen“ ersetzt.
 - Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Soldaten, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bei militärischen Stellen verwendet werden, in denen Teile von Streitkräften mehrerer Staaten zusammengeschlossen sind, können durch Rechtsverordnung von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 und der Rechtsverordnung nach Absatz 5 ausgenommen werden.“
12. Nach § 30c wird folgender § 30d eingefügt:
- „§ 30d
Höchstzulässige
Arbeitszeit bei bestimmten Tätigkeiten
- (1) Die höchstzulässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von zwölf Monaten kann durch Rechtsverordnung längstens bis zum 31. Dezember 2026 von 48 auf 54 Stunden angehoben werden, soweit
- Soldaten
 - Tätigkeiten als fliegende Besatzung zur Überwachung des nationalen Luftraums oder
 - Tätigkeiten als fliegende Besatzung im maritimen Such- und Rettungsdienst ausüben und
 - die Tätigkeiten andernfalls nicht im erforderlichen Umfang ausgeübt werden können.
- Sobald die Voraussetzungen für eine Anhebung nach Satz 1 nicht mehr erfüllt sind, ist die Rechtsverordnung aufzuheben. § 30c Absatz 1 bis 3 bleibt unberührt.
- (2) Für Soldaten, deren Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 1 angehoben ist, bestimmt eine Rechtsverordnung das Nähere zur Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes.“
13. § 39 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden nach dem Wort „Unteroffiziere“ ein Komma und die Wörter „Feldwebelanwärter jedoch erst“ eingefügt.
 - Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Offizieranwärter und Geoinformationsoffizieranwärter nach Abschluss des für ihre Laufbahn vorgesehenen Ausbildungsganges mit der Beförderung zum Leutnant, Sanitätsoffizieranwärter jedoch erst mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär, Stabsapotheker sowie Militärmusikoffizieranwärter erst mit der Beförderung zum Hauptmann,“.
14. In § 40 Absatz 8 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 7“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
15. In § 42 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Offizieranwärters“ ein Komma und die Wörter „Sanitätsoffizieranwärters, Militärmusikoffizieranwärters oder Geoinformationsoffizieranwärters“ eingefügt.
16. § 44 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ein Berufssoldat, der die für ihn geltende besondere Altersgrenze nach § 45 Absatz 2 erreicht hat, kann zum Ende eines Kalendermonats in den Ruhestand versetzt werden. Dem Berufssoldaten ist auf Antrag die Fortsetzung des Dienstverhältnisses um bis zu zwei Jahre über die besondere Altersgrenze hinaus zuzusichern, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor Erreichen der besonderen Altersgrenze gestellt werden.“
17. In § 45 Absatz 5 wird die Angabe „§ 147 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 147 Absatz 2“ ersetzt.
18. § 49 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird das Wort „Sanitätsoffizier-Anwärter“ durch das Wort „Sanitätsoffizieranwärter“ ersetzt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Gestundete Erstattungsbeträge sind nach Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.“

19. In § 51 Absatz 1 wird das Wort „Überschreitens“ durch das Wort „Erreichens“ ersetzt.
20. § 55 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Unbeschadet des Satzes 1 soll entlassen werden:
1. ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier eignet,
 2. ein Sanitätsoffizieranwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier eignet,
 3. ein Militärmusikoffizieranwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier eignet,
 4. ein Geoinformationsoffizieranwärter, der sich nicht zum Geoinformationsoffizier eignet,
 5. ein Feldwebelanwärter, der sich nicht zum Feldwebel eignet, und
 6. ein Unteroffizieranwärter, der sich nicht zum Unteroffizier eignet.“
21. § 56 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein früherer Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, muss die Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten, wenn er
1. auf seinen Antrag entlassen worden ist oder als auf eigenen Antrag entlassen gilt,
 2. seine Entlassung nach § 55 Absatz 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 3. nach § 55 Absatz 5 entlassen worden ist,
 4. seine Rechtsstellung verloren hat oder
 5. durch Urteil in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienstverhältnis entfernt worden ist.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Sanitätsoffizier-Anwärter“ durch das Wort „Sanitätsoffizieranwärter“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„Gestundete Erstattungsbeträge sind nach Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.“
22. In § 58a werden die Wörter „Reservistinnen- und Reservistengesetz“ durch das Wort „Reservisten-gesetz“ ersetzt.
23. In § 58c Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
24. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Überschreitens“ durch das Wort „Erreichens“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Nr. 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 60 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.
25. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b) und“.
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
26. Nach § 63a wird folgender § 63b eingefügt:
- „§ 63b
Wehrdienst zur
temporären Verbesserung
der personellen Einsatzbereitschaft
- (1) Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft dient
1. dem Erhalt oder der Herstellung der Funktionsfähigkeit von Organisationseinheiten bei anders nicht abwendbaren Vakanzen oder
 2. der Bewältigung anders nicht rechtzeitig zu bewältigender Auftragsspitzen.
- Er ist nur zulässig, wenn für Reservisten
1. eine Wiederverwendung als Berufssoldat oder
 2. eine erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit
- nicht möglich ist.
- (2) Wehrdienst zur temporären Verbesserung der Einsatzbereitschaft darf höchstens zehn Monate im Kalenderjahr geleistet werden. Er wird auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Absatz 2 nicht angerechnet.“
27. In § 67 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Deutschen Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament“ durch die Wörter „Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ ersetzt.
28. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „§ 17 Abs. 4 Satz 3 und 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
29. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 17 Abs. 4 Satz 3 und 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
30. § 75 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden die Wörter „Deutschen Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament“ durch die Wörter „Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 wird in dem Satzteil vor Satz 2 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
31. In § 81 Absatz 1 werden die Wörter „der Streitkräfte“ durch die Wörter „im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.
32. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt die Rechtsverordnungen über

1. die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Absatz 3,
2. die Unteroffizierprüfungen und die Offizierprüfungen nach § 27 Absatz 7,
3. die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung nach § 30a,
4. die regelmäßige Arbeitszeit und die Maßnahmen zur Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei besonderen Tätigkeiten nach § 30c Absatz 5,
5. die Nichtanwendung des § 30c Absatz 1 bis 3 und 5 nach § 30c Absatz 6,
6. die Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 30d Absatz 1 Satz 1 und die Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes nach § 30d Absatz 2,
7. die verwendungsbezogenen Mindestdienstzeiten nach § 46 Absatz 3.“

Artikel 7

Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

In § 1 Nummer 2a der Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2011 (BGBl. I S. 1813), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2654) geändert worden ist, werden die Wörter „Reservistinnen- und Reservistengesetz“ durch das Wort „Reservisten-gesetz“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung

Die Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung vom 9. November 2005 (BGBl. I S. 3157), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1

Zulässigkeit von Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist in folgenden Wehrdienstarten zulässig:

1. Wehrdienst als Berufssoldatin oder Berufssoldat,
 2. Wehrdienst als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit und
 3. Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft.“
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Fall des § 1 Nummer 3 kann die Teilzeitbeschäftigung frühestens mit der Erklärung des Einverständnisses zur Ableistung des Wehrdienstes beantragt werden. Über einen Antrag, der mit der Einverständniserklärung gestellt worden ist, ist spä-

testens mit der Heranziehung zum Wehrdienst zu entscheiden.“

3. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht im Fall des § 1 Nummer 3, sofern die Soldatin oder der Soldat die für die Wehrdienstleistung erforderliche Ausbildung abgeschlossen hat.“

Artikel 9

Änderung der Uniformverordnung

§ 2 der Uniformverordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 778) wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmung

Uniform ist die Uniform der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit den Abzeichen des Dienstgrads, den zu führen die frühere Soldatin oder der frühere Soldat berechtigt ist.“

Artikel 10

Änderung der Sanitätsoffizier-Anwärter-Ausbildungsgeldverordnung

Die Sanitätsoffizier-Anwärter-Ausbildungsgeldverordnung vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 104) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Sanitätsoffizieranwärter-Ausbildungsgeldverordnung (SanOAAusbGV)“.

2. In § 3 werden die Wörter „Sanitätsoffizier-Anwärterin oder ein Sanitätsoffizier-Anwärter“ durch die Wörter „Sanitätsoffizieranwärterin oder ein Sanitätsoffizieranwärter“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung

Die Soldatenarbeitszeitverordnung vom 16. November 2015 (BGBl. I S. 1995) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Soldatinnen und Soldaten, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 10 bis 15 werden die Nummern 9 bis 14.

3. In § 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „nach § 30c Absatz 1 Satz 3 des Soldatengesetzes“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes

In § 20 Absatz 1 Satz 4 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird das Wort „Gesundheitsunterlagen“ durch das Wort „Gesundheitsakte“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Reservistinnen- und Reservistengesetzes

Das Reservistinnen- und Reservistengesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1588), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz
über die Rechtsstellung der Reservisten
(Reservistengesetz – ResG)“.

2. In § 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Bundeswehr“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Berechtigung zum Tragen der
Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses

(1) Früheren Soldatinnen und früheren Soldaten, die ihren Dienstgrad nicht verloren haben, kann gestattet werden, die Uniform mit dem Abzeichen des Dienstgrads, den zu führen sie berechtigt sind, zu tragen.

(2) Näheres regelt das Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln

1. die Anlässe, zu denen die Uniform nicht getragen werden darf, und
2. die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gestattung nach Absatz 1.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Benachteiligungsverbot

Für die in ein Reservewehrdienstverhältnis Berufenen gelten die §§ 5 und 9 Absatz 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.“

5. Dem § 13 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Außer in den Fällen des Absatzes 5 Nummer 1 ist die Entlassungsverfügung spätestens einen Monat vor dem Entlassungstag zuzustellen.“

Artikel 14

Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes

Das Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2065), das durch Ar-

tikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Universitäten wählen die Studierenden eine Vertrauensperson und mindestens zwei stellvertretende Vertrauenspersonen entsprechend Absatz 1 in dem Wahlbereich, der ihrer oder ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist. Die Wahl ist wählergruppenübergreifend durchzuführen.“

- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „die Bildung von laufbahnübergreifenden Wählergruppen“ durch die Wörter „eine wählergruppenübergreifende Wahl“ ersetzt.

2. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 13 der Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz“ durch die Wörter „§ 14 der Wahlverordnung zum Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz“ ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 tritt an die Stelle der oder des Vorgesetzten, die oder der für die Maßnahme zuständig ist, die oder der Disziplinarvorgesetzte der betroffenen Soldatin oder des betroffenen Soldaten.“

- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Maßnahme auszusetzen und die oder der nächsthöhere Vorgesetzte anzurufen. Wenn eine Einigung erneut nicht zu erzielen ist, entscheidet ein Schlichtungsausschuss. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Fall der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6; in diesem Fall kann der Schlichtungsausschuss unmittelbar angerufen werden. Die Einberufung des Schlichtungsausschusses kann von der oder dem für die Maßnahme zuständigen Vorgesetzten oder von der Vertrauensperson verlangt werden.

(3) Der Schlichtungsausschuss ist von der Vorsitzenden RichterIn oder dem Vorsitzenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts einzuberufen. Er besteht aus

1. der Vorsitzenden RichterIn oder dem Vorsitzenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts,
2. der oder dem Vorgesetzten,
3. der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten sowie
4. der Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson.

Sind die stellvertretenden Vertrauenspersonen an der Teilnahme am Schlichtungsausschuss verhindert, so bestimmt die Vertrauensperson eine weitere Vertrauensperson des Verbands zum Mitglied des Schlichtungsausschusses.

(4) Der Schlichtungsausschuss verhandelt nichtöffentlich und soll binnen zwei Monaten nach seiner Anrufung entscheiden. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 gilt nicht im Fall des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6; in diesem Fall entscheidet die zuständige schadensbearbeitende Dienststelle.“

4. § 27 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Ermessensentscheidungen der oder des Disziplinarvorgesetzten über Maßnahmen der Berufsförderung bestimmt die Vertrauensperson auf Antrag der Soldatin oder des Soldaten mit.“

5. In § 28 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

6. In § 35 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Laufbahngruppen“ durch das Wort „Wählergruppen“ ersetzt.

7. In § 46 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „alle zwei Monate“ durch das Wort „monatlich“ ersetzt.

8. Dem § 60 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine Zuteilung erfolgt auch, wenn eine Dienststelle die Voraussetzungen für die Wahl einer eigenen Personalvertretung nach dieser Vorschrift erfüllt, eine Personalvertretung jedoch nicht gebildet wird. Eine bestehende Zuteilung behält in diesem Fall ihre Wirksamkeit. § 17 Absatz 5 und § 19 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind bei der Wahl einer Personalvertretung nach dieser Vorschrift nicht anzuwenden.“

Artikel 15

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 31 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 4 werden die Wörter „Reservistinnen- und Reservistengesetz“ durch das Wort „Reservistengesetz“ und jeweils die Wörter „Reservistinnen- und Reservistengesetzes“ durch das Wort „Reservistengesetzes“ ersetzt.

2. In § 58 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Reservistinnen- und Reservistengesetz“ durch das Wort „Reservistengesetz“ ersetzt.

3. In § 62 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Feldwebel“ durch die Wörter „Dienstgrad Feldwebel, bei Stabsunteroffizieren zum Dienstgrad Unteroffizier“ ersetzt.

4. In § 74 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Kreiswehersatzämter“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.

5. In § 146 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

Artikel 16

Wehrsoldgesetz (WSG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anspruch auf Wehrsold
- § 3 Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes

Abschnitt 2

Geldbezüge

- § 4 Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag
- § 5 Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige
- § 6 Auslandsvergütung
- § 7 Anpassung des Wehrsolds
- § 8 Entlassungsgeld
- § 9 Vergütung für herausgehobene Funktionen
- § 10 Vergütung für besondere Erschwernisse
- § 11 Vergütung für besondere zeitliche Belastungen
- § 12 Auslandsverwendungszuschlag
- § 13 Kaufkraftausgleich

Abschnitt 3

Sachbezüge

- § 14 Unterkunft
- § 15 Dienstkleidung und Ausrüstung
- § 16 Heilfürsorge
- § 17 Verpflegung, Verpflegungsgeld

Abschnitt 4

Übergangsregelungen

- § 18 Übergangsregelung

Anlage Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag, Auslandsvergütung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Wehrsold erhalten Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten.

(2) Zum Wehrsold gehören folgende Geldbezüge:

- 1. Wehrsoldgrundbetrag,
- 2. Kinderzuschlag,
- 3. Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige,
- 4. Auslandsvergütung,
- 5. Entlassungsgeld,
- 6. Vergütung für herausgehobene Funktionen,

7. Vergütung für besondere Erschwernisse,
8. Vergütung für besondere zeitliche Belastungen,
9. Auslandsverwendungszuschlag.

(3) Zum Wehrsold gehören ferner folgende Sachbezüge:

1. Unterkunft,
2. Dienstkleidung und Ausrüstung,
3. Heilfürsorge,
4. Verpflegung.

§ 2

Anspruch auf Wehrsold

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, besteht der Anspruch auf Wehrsold für die Zeit vom Tag des Dienstantritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Wehrdienstverhältnis endet.

(2) Soldatinnen und Soldaten, die während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen sind, wird für diesen Zeitraum der Wehrsold in der Höhe, in der er ihnen beim Eintritt des Ereignisses zustand, weitergewährt.

§ 3

Anwendung von

Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) § 3 Absatz 3 bis 6, § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie die §§ 9, 11, 12 und 17a des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Sofern dieses Gesetz auf Leistungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz Bezug nimmt und diese Leistungen nach Besoldungsgruppen differenziert sind, gilt folgende Zuordnung:

1. die Wehrsoldgruppen 1 und 2 entsprechen der Besoldungsgruppe A 3,
2. die Wehrsoldgruppen 3 und 4 entsprechen der Besoldungsgruppe A 4.

Abschnitt 2

Geldbezüge

§ 4

Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag

(1) Soldatinnen und Soldaten erhalten einen monatlichen Wehrsoldgrundbetrag. Die Höhe des Wehrsoldgrundbetrags richtet sich nach Spalte 3 der Tabelle in der Anlage.

(2) Der Wehrsoldgrundbetrag erhöht sich für jedes Kind, für das der Soldatin oder dem Soldaten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, um einen monatlichen Zuschlag. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach Spalte 4 der Tabelle in der Anlage.

§ 5

Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige

Für Personen ohne eigenes Einkommen, die nach § 4 der Bundesbeihilfeverordnung in Verbindung mit § 31 Absatz 2 des Soldatengesetzes berücksichtigungsfähig wären, wenn die Soldatin Soldatin auf Zeit oder der Soldat Soldat auf Zeit wäre, werden der Soldatin oder dem Soldaten die Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Basistarifs ohne Zusatzbeiträge erstattet.

§ 6

Auslandsvergütung

(1) Soldatinnen und Soldaten erhalten eine Auslandsvergütung, wenn bei entsprechender Verwendung an demselben Standort Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfänger Auslandsdienstbezüge nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten.

(2) Die Höhe der Auslandsvergütung bemisst sich nach Spalte 5 der Tabelle in der Anlage.

§ 7

Anpassung des Wehrsoldes

Im Fall einer Besoldungsanpassung nach § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erhöhen oder verringern sich der Wehrsoldgrundbetrag, der Kinderzuschlag und die Auslandsvergütung um denselben Prozentsatz, um den das Grundgehalt, der Familienzuschlag und der Auslandszuschlag für eine dienstgradgleiche Soldatin auf Zeit oder einen dienstgradgleichen Soldaten auf Zeit erhöht oder verringert werden. Das Bundesministerium der Verteidigung macht die jeweils geltenden Monatsbeträge im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 8

Entlassungsgeld

(1) Soldatinnen und Soldaten, die mehr als sechs Monate Wehrdienst leisten, erhalten bei der Entlassung ein Entlassungsgeld. Als Entlassung gilt auch der Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden Monat des freiwilligen Wehrdienstes mit Anspruch auf Wehrsold 100 Euro.

(3) Bei der Berechnung des Entlassungsgelds bleibt die Zeit der Verlängerung des Wehrdienstes wegen stationärer truppenärztlicher Behandlung (§ 75 Absatz 6 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes) unberücksichtigt.

(4) Soldatinnen und Soldaten erhalten kein Entlassungsgeld, wenn sie

1. entlassen werden

- a) nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes,
- b) nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes,

- c) nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes, sofern sie ihre Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben, oder
 - d) nach § 75 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 jeweils in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes,
2. nach § 76 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden oder
3. innerhalb eines Jahres nach Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen werden (§ 40 des Soldatengesetzes).

§ 9

Vergütung für herausgehobene Funktionen

(1) Soldatinnen und Soldaten, die mehr als sechs Monate Wehrdienst geleistet haben, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion eine widerrufliche Vergütung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger eine Stellenzulage im Sinne des § 42 Absatz 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

(2) Die Höhe der Vergütung entspricht 80 Prozent der Beträge der jeweiligen Stellenzulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 10

Vergütung für besondere Erschwernisse

(1) Soldatinnen und Soldaten erhalten zur Abgeltung besonderer Erschwernisse eine widerrufliche Vergütung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger eine Erschwerniszulage nach § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

(2) Für die Höhe der Vergütung gilt die auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung entsprechend.

§ 11

Vergütung für besondere zeitliche Belastungen

(1) Soldatinnen und Soldaten erhalten eine Vergütung für jede Dienstleistung, für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger unter gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang nach den §§ 50 und 50a des Bundesbesoldungsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen eine Vergütung gewährt wird.

(2) Die Höhe der Vergütung entspricht 80 Prozent der Leistungen, die dienstgradgleichen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit gewährt werden.

§ 12

Auslandsverwendungszuschlag

(1) Soldatinnen und Soldaten, die an einer besonderen Verwendung im Ausland im Sinne des § 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen, erhalten einen Auslandsverwendungszuschlag unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang wie Besoldungsempfängerinnen

und Besoldungsempfänger. § 56 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und die dazu erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 steht den Soldatinnen und Soldaten die höchste Stufe des Auslandsverwendungszuschlags zu.

§ 13

Kaufkraftausgleich

Geldbezüge nach den §§ 4, 6, 9, 10 und 11 unterliegen dem Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn auch die Besoldung der an demselben Dienstort stationierten Soldatinnen und Soldaten dem Kaufkraftausgleich unterliegt.

Abschnitt 3

Sachbezüge

§ 14

Unterkunft

(1) Soldatinnen und Soldaten, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Soldatinnen und Soldaten werden die notwendigen Kosten für die Fahrten zur Unterkunft und zurück erstattet. Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 15

Dienstkleidung und Ausrüstung

(1) Soldatinnen und Soldaten werden die Dienstkleidung und die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Soldatinnen und Soldaten, die auf dienstliche Anordnung im Dienst Zivilkleidung tragen, erhalten für deren Abnutzung eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 16

Heilfürsorge

(1) Soldatinnen und Soldaten haben Anspruch auf Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Soldatinnen und Soldaten, deren Dienstzeit auf bis zu sechs Monate festgesetzt worden ist, wird zahnärztliche Versorgung nur bei akuter Behandlungsbedürftigkeit und nur insoweit gewährt, als sie zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erforderlich ist, es sei denn, es handelt sich um die Behandlung der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung.

§ 17

Verpflegung, Verpflegungsgeld

(1) Soldatinnen und Soldaten, die für die Dauer eines auswärtigen Dienstgeschäftes außerhalb von Dienstreisen auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wird die Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 erhalten in entsprechender Anwendung der §§ 6 und 8 des Bundesreisekostengesetzes ein Verpflegungsgeld in Höhe der Beträge, die nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes festgesetzt sind, wenn

1. sie aus dienstlichen Gründen von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind oder
2. ihnen keine Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt werden kann.

(3) Als Verpflegungsgeld für eine Mahlzeit erhalten sie den entsprechenden Teiltagesatz. Bei Dienstgeschäften im Inland gelten die §§ 3 und 4 der Trennungsgeldverordnung und bei Dienstgeschäften im Ausland die §§ 7 und 12 Absatz 7 der Auslandstrennungsgeldverordnung entsprechend.

Abschnitt 4 Übergangsregelungen

§ 18

Übergangsregelung

Soldatinnen und Soldaten, deren Wehrdienst vor dem 1. Januar 2020 begonnen hat, erhalten eine Ausgleichszahlung, wenn sich die ihnen zustehenden Leis-

tungen aus Anlass der Neufassung des Wehrsoldgesetzes ab dem 1. Januar 2020 verringern. Der Ausgleichsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der Beträge aus:

1. dem Wehrsold nach § 2 Absatz 1 und § 8c des Wehrsoldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,
2. einer Leistung nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,
3. einer Leistung nach den §§ 17 und 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,
4. einer Leistung nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes und einer Leistung nach den §§ 17 und 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der jeweils bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung

und dem Wehrsold nach § 4 in der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung. Der Anspruch auf die Ausgleichszulage endet, wenn die Voraussetzungen für die aufgeführten Leistungen nach der jeweils genannten Vorschrift entfallen und der Gesamtbetrag dieser Leistungen den Betrag des Wehrsoldes nach § 4 nicht mehr übersteigt.

Anlage

(zu den §§ 4 und 6)

Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag, Auslandsvergütung

1	2	Monatsbetrag in Euro		
		3	4	5
Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldgrundbetrag (§ 4 Absatz 1)	Kinderzuschlag je Kind (§ 4 Absatz 2)	Auslandsvergütung (§ 6 Absatz 2)
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose	1 500	100	305
2	Gefreiter	1 550		305
3	Obergefreiter	1 650		350
4	Hauptgefreiter	1 900		350

Artikel 17

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Grundwehrdienst und Wehrübungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Auf Antrag erstattet der Bund im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Arbeitgeber für eine Wehrübung im Kalenderjahr das ausgezahlte, um die gesetzlichen Abzüge geminderte Arbeitsentgelt (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) für den 15. bis 30. Wehrübungstag; der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens einen Monat vor Beginn der Wehrübung gestellt wird. Satz 3 gilt nicht, wenn der Bund selbst Arbeitgeber ist.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf Antrag erstattet der Bund einem Arbeitgeber, der kein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist, die zusätzlichen Kosten für die Einstellung einer Ersatzkraft auf Grund einer Wehrübung im Kalenderjahr. Die Erstattung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in Höhe eines Drittels der dem Arbeitnehmer zustehenden Mindestleistung nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes. Sie erfolgt nur, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er eine fachlich gleichwertige Ersatzkraft eingestellt hat. Der Anspruch besteht für jeden Tag der Wehrübung ab dem 21. Tag, höchstens jedoch für 30 Tage. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens einen Monat vor Beginn der Wehrübung gestellt wird.“

3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Benachteiligungsverbot

Einem Arbeitnehmer, der Grundwehrdienst leistet oder an einer Wehrübung teilnimmt, darf in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

5. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.

6. Dem § 9 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Auf Antrag erstattet der Bund im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Dienstherrn für eine Wehrübung im Kalenderjahr die um die gesetzlichen Abzüge geminderten Bezüge für den 15. bis

30. Wehrübungstag; der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens einen Monat vor Beginn der Wehrübung gestellt wird. Satz 3 gilt nicht für Dienstherrn nach § 2 des Bundesbeamtengesetzes.“

7. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ gestrichen.

8. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Meldung“.

9. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „der Erfassungsbehörde oder einer Wehersatzbehörde“ durch die Wörter „den Karrierecentern der Bundeswehr“ ersetzt.

10. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Alters- und Hinterbliebenenversorgung“.

11. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Betriebliche oder überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversicherungen sind Versicherungen in Einrichtungen nach dem Betriebsrentengesetz, freiwillige Versicherungen in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung und Versicherungen in öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen einer Berufsgruppe.“

- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 6 bis 9“ durch die Angabe „§§ 5 bis 8“ ersetzt.

- c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

12. § 14b Absatz 4 und 5 wird aufgehoben.

13. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c

Verfahren

(1) Ist seit der Beendigung des Wehrdienstes ein Jahr verstrichen, können Beiträge nicht mehr nach § 14a Absatz 2 Satz 2 angemeldet und können Anträge nach § 14b Absatz 1 und 2 nicht mehr gestellt werden. Über die Erstattungsanträge entscheidet das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Leistungen nach den §§ 14a und 14b werden an die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausgezahlt.

(2) Der Wehrpflichtige hat die Unterlagen zur Begründung des Erstattungsantrags drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Entscheidung über den Erstattungsantrag.“

14. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Schlussvorschriften“.

15. § 16 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 ist nur bei Übungen (§ 61 des Soldatengesetzes) und Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b des Soldatengesetzes) anzuwenden.“

Artikel 18

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Einleitende Vorschriften

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 1a Regelung durch Gesetz
- § 2 Wehrdienstzeit

Teil 2

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

Abschnitt 1

Berufsförderung und
Dienstzeitversorgung der
Soldaten auf Zeit, Berufsförderung
der freiwilligen Wehrdienst Leistenden

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 3 Zweck und Arten
- § 3a Berufsberatung der Soldaten auf Zeit
- § 4 Dienstzeitbegleitende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung
- § 5 Förderung der schulischen und beruflichen Bildung der Soldaten auf Zeit
- § 6 Kosten der schulischen und beruflichen Bildung

Unterabschnitt 2

Eingliederung in das spätere Berufsleben

- § 7 Eingliederungsmaßnahmen
- § 7a Förderung zur Teilhabe am zivilberuflichen Erwerbsleben
- § 8 Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bei anschließenden Beschäftigungsverhältnissen
- § 8a Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes bei nachfolgenden Dienstverhältnissen
- § 9 Eingliederungs- und Zulassungsschein
- § 10 Stellenvorbehalt
- § 10a Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Unterabschnitt 3

Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit

- § 11 Übergangsgebühnisse
- § 11a Ausgleichsbezüge
- § 11b Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung
- § 12 Übergangsbeihilfe

Unterabschnitt 4

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung
der Soldaten auf Zeit in besonderen Fällen

- § 13 Übergangsbeihilfe bei kurzer Wehrdienstzeit
- § 13a Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse

- § 13b Berufsförderung und Dienstzeitversorgung nach Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitschäftigung
- § 13c Berücksichtigung von Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitschäftigung bei Dienstzeiten
- § 13d Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten
- § 13e Unterhaltsbeitrag für Soldaten auf Zeit

Abschnitt 2

Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten

Unterabschnitt 1

Arten der Dienstzeitversorgung

- § 14 Arten der Dienstzeitversorgung

Unterabschnitt 2

Ruhegehalt

- § 15 Entstehen des Anspruchs
- § 16 Berechnung des Ruhegehalts
- § 17 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 18 Zweijahresfrist
- § 19 (weggefallen)
- § 20 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 21 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 22 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 23 Ausbildungszeiten
- § 24 Sonstige Zeiten
- § 24a Nicht zu berücksichtigende Zeiten
- § 24b Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 25 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 26 Höhe des Ruhegehalts
- § 26a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Unterabschnitt 3

Unfallruhegehalt

- § 27 Unfallruhegehalt

Unterabschnitt 4

Kapitalabfindung

- § 28 Allgemeines
- § 29 Ausschluss
- § 30 Höhe der Kapitalabfindung
- § 31 Sicherung bei Grundstückskauf
- § 32 Rückzahlung
- § 33 Höhe der Rückzahlung
- § 34 Berechnung bei Ruhen des Ruhegehalts
- § 35 Kosten der Beurkundung

Unterabschnitt 5

Unterhaltsbeitrag

- § 36 Unterhaltsbeitrag für entlassene Berufssoldaten

Unterabschnitt 6

Übergangsgeld

- § 37 Übergangsgeld für entlassene Berufssoldaten

Unterabschnitt 7

Ausgleich bei Altersgrenzen

- § 38 Ausgleich bei Altersgrenzen

Unterabschnitt 8

Berufsförderung der Berufssoldaten

- § 39 Berufsförderung der Berufssoldaten
 § 40 Eingliederung von Berufssoldaten in das Erwerbsleben

Abschnitt 3

Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten

- § 41 Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten
 § 42 Laufende Unterstützung für Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten
 § 42a Versorgung nach Einsatzunfall der Hinterbliebenen von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, nach § 58b oder nach dem Vierten Unterabschnitt des Soldatengesetzes leisten
 § 43 Hinterbliebene von Berufssoldaten
 § 44 Bezüge bei Verschollenheit
 § 44a Hinterbliebene von Soldatinnen, hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen

- § 45 Anwendungsbereich
 § 46 Bewilligung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft
 § 47 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag
 § 48 Pfändung, Abtretung und Verpfändung
 § 49 Rückforderung
 § 50 Aufrechnung und Zurückbehaltung
 § 51 (weggefallen)
 § 52 (weggefallen)
 § 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen
 § 54 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld
 § 55 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus dem öffentlichen Dienst
 § 55a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten
 § 55b Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Versorgung aus zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendungen
 § 55c Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
 § 55d Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
 § 55e Anwendung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes
 § 55f Abzug für Pflegeleistungen
 § 56 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
 § 57 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
 § 58 Entziehung der Versorgung
 § 59 Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene
 § 60 Anzeigepflicht
 § 61 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Abschnitt 5

Umzugskostenvergütung, Unfallentschädigung, Schadensausgleich in besonderen Fällen

- § 62 Umzugskostenvergütung
 § 63 Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten
 § 63a Einmalige Entschädigung
 § 63b Schadensausgleich in besonderen Fällen

Abschnitt 6

Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen

- § 63c Besondere Auslandsverwendung, dem Einsatz vergleichbare Verwendung, Einsatzunfall, Einsatzversorgung
 § 63d Unfallruhegehalt
 § 63e Einmalige Entschädigung
 § 63f Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen
 § 63g Anrechnung von Geldleistungen

Abschnitt 7

Anrechnung sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

- § 64 Zeiten im öffentlichen Dienst und vergleichbare Zeiten
 § 65 Krankheits- und Gewahrsamszeiten
 § 66 Zeiten eines sonstigen hauptberuflichen Dienstes
 § 67 (weggefallen)
 § 68 Zeiten bei Stationierungstreitkräften
 § 69 Sonderregelungen für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler

Abschnitt 8

Besondere Leistungen entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

- § 70 Kindererziehungszuschlag
 § 71 Kindererziehungsergänzungszuschlag
 § 72 Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld
 § 73 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
 § 74 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
 § 75 (weggefallen)
 § 76 (weggefallen)
 § 77 (weggefallen)
 § 78 (weggefallen)
 § 79 (weggefallen)

Teil 3

Beschädigtenversorgung

Abschnitt 1

Versorgung beschädigter Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, gleichgestellter Zivilpersonen und ihrer Hinterbliebenen

- § 80 Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung
 § 81 Wehrdienstbeschädigung
 § 81a Versorgung bei Schädigungen während einer Beurlaubung
 § 81b Versorgung bei Schädigungen während der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz
 § 81c Versorgung bei Schädigungen während besonderer Verwendungen nach § 63c
 § 81d Versorgung bei Schädigungen während Verschleppungen oder Gefangenschaft

- § 81e Versorgung bei rechtswidrigen tätlichen Angriffen im Ausland
- § 81f Versorgung bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
- § 82 Heilbehandlung in besonderen Fällen
- § 83 Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen, Beginn der Versorgung
- § 83a Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts an den Arbeitgeber
- § 84 Zusammentreffen von Ansprüchen

Abschnitt 2

Versorgung beschädigter Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses und Sondervorschriften

- § 85 Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung
- § 85a Geldleistungen der Wohnungshilfe
- § 86 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Teil 4

Fürsorgeleistungen an ehemalige Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit

- § 86a Arbeitslosenbeihilfe

Teil 5

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

- § 87 Dienstzeitversorgung
- § 88 Beschädigtenversorgung
- § 88a Arbeitslosenbeihilfe

Teil 6

Schlussvorschriften

- § 89 (weggefallen)
- § 89a Dienstbezüge
- § 89b Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 90 Anrechnung von Geldleistungen
- § 91 Übergangsvorschrift aus Anlass des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes
- § 91a Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung
- § 91b Bußgeldvorschrift
- § 92 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 92a Übergangsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands
- § 92b Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn
- § 92c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 93 Benennung eines Kontos
- § 94 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger
- § 94a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger
- § 94b Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten
- § 94c Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten
- § 95 Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle
- § 96 Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Soldaten

- § 96a Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldaten
- § 97 Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
- § 98 Übergangsregelungen aus Anlass des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes
- § 98a Übergangsregelung aus Anlass des Wegfalls des Instituts der Anstellung
- § 99 Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten
- § 100 Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
- § 101 Übergangsregelungen aus Anlass des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes
- § 102 Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes
- § 103 Übergangsregelung aus Anlass des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes
- § 104 Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung in der Flüchtlingshilfe
- § 105 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
- § 106 Übergangsregelungen aus Anlass des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes sowie des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes“.

2. Die Paragraphen und die übergeordneten Gliederungseinheiten erhalten jeweils die Überschrift, die sich aus der Inhaltsübersicht ergibt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „ihnen zu einer angemessenen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben verhelfen“ werden durch die Wörter „die Soldaten auf Zeit bei der Tätigkeits- und Beschäftigungssuche unterstützen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Alle Leistungen der Berufsförderung dienen der angemessenen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben.“

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 4“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „(§ 7 Absatz 1 und 5)“ durch die Wörter „(§ 7 Absatz 1 und 7)“ ersetzt.

4. Dem § 3a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens 20 Jahren, deren Dienstzeit nach dem 31. Dezember 2020 endet, sind verpflichtet, spätestens ein Jahr vor Ablauf ihrer Dienstzeit an einem Beratungsgespräch des Karrierecenters der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – teilzunehmen.“

5. In § 4 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bildungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „Bildungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen

- der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Dauer der Förderung“ durch das Wort „Förderungsdauer“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Förderungszeiten nach Absatz 4 werden“ durch die Wörter „Förderungsdauer nach Absatz 4 wird“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren reduziert sich der Umfang der Minderung nach den Absätzen 6 bis 8 um 50 Prozent.“
- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Förderungszeiten nach Absatz 4 sollen“ durch die Wörter „Förderungsdauer nach Absatz 4 soll“ sowie das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Wörter „Förderungszeiten nach Absatz 4 vermindern“ durch die Wörter „Förderungsdauer nach Absatz 4 vermindert“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Förderungszeiten nach Absatz 4 vermindern“ durch die Wörter „Förderungsdauer nach Absatz 4 vermindert“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Förderungszeiträume nach Absatz 4 werden“ durch die Wörter „Förderungsdauer nach Absatz 4 wird“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 werden die Wörter „Förderungszeiten nach Absatz 4 vermindern“ durch die Wörter „Förderungsdauer nach Absatz 4 vermindert“ ersetzt und werden die Wörter „, des Hauptschul- oder eines diesem mindestens gleichwertigen schulischen Abschlusses“ gestrichen.
- g) In Absatz 9 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Dauer der Förderung“ durch das Wort „Förderungsdauer“ ersetzt.
- h) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „werden die Förderungszeiten“ werden durch die Wörter „wird die Förderungsdauer“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Unbeschadet einer Verminderung nach Satz 1 verbleibt stets ein zeitlicher Anspruch im Umfang von mindestens sechs Monaten.“
- i) Dem Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 2 gilt nicht für Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren.“
- j) In Absatz 12 Satz 1 wird das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.
7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Bildungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Maßnahmen der schulischen Bildung an Bundeswehrfachschulen sind kostenfrei. Die Kosten des Besuchs von Maßnahmen der beruflichen Bildung an einer Bundeswehrfachschule können auf die Kostenhöchstbeträge in pauschalierter Form angerechnet werden.“
8. § 7 wird durch die folgenden §§ 7 und 7a ersetzt:
- „§ 7
Eingliederungsmaßnahmen
- (1) Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leistende werden während der ersten sieben Jahre nach dem Ende ihrer Dienstzeit dabei unterstützt, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihrem Qualifikationsprofil entspricht. Hierzu gehört auch die vermittelnde Betreuung durch das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –.
- (2) Soldaten auf Zeit, die nicht auf Grund ihrer zivilberuflichen Vorbildung mit höherem Dienstgrad eingestellt wurden oder die während ihrer Dienstzeit keine zivilberuflich anerkannte militärfachliche Aus- oder Weiterbildung im Sinne des § 5 Absatz 6 bis 9 erhalten haben, haben Anspruch darauf, vor dem Ende ihrer Dienstzeit unter Freistellung vom Dienst an Berufsorientierungspraktika teilzunehmen, und zwar
1. bei einer Verpflichtungsdauer von mindestens zwölf Jahren an drei Berufsorientierungspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat und
 2. bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren an vier Berufsorientierungspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat.
- Ein Praktikum kann in Abschnitte aufgeteilt werden, wenn es zur Umsetzung des Förderungsplans zweckmäßig ist. Berufsorientierungspraktika können auch nach Ablauf der Dienstzeit gefördert werden. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren, die keinen Anspruch nach Absatz 2, aber einen erhöhten Berufsorientierungsbedarf haben, kann ermöglicht werden, vor dem Ende ihrer Dienstzeit unter Freistellung vom militärischen Dienst an einem Berufsorientierungspraktikum mit einer Dauer von einem Monat teilzunehmen. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren kann abweichend von Satz 1 die Teilnahme an zwei Berufsorientierungspraktika ermöglicht werden.
- (4) Bereits vor dem Ende ihrer Dienstzeit sind Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluss an das Dienstverhältnis erleichtern (Eingliederungsmaßnahmen). Vor oder nach der Förderung einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme kann die Teilnahme an Berufsorientierungs- oder

Berufsvorbereitungsmaßnahmen und an Bewerbertrainingsprogrammen mit den gleichen Leistungen wie für die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung nach § 4 gefördert werden. Für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach § 5 Absatz 4 haben, gilt Satz 2 nur unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Dienstzeitende beginnt. Für Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren sowie für Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren, die am Ende ihrer Dienstzeit das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt bei Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen § 6 Absatz 3 entsprechend.

(5) Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren, deren Dienstzeit nach dem 30. September 2022 endet, sind verpflichtet, im Zeitraum von vier bis zwei Jahren vor Ablauf ihrer Dienstzeit an einem Eingliederungsseminar teilzunehmen, das das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – unter Beteiligung des Sozialdienstes der Bundeswehr anbietet. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Der Ehegatte, der Lebenspartner und Personen, mit denen der Soldat in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, können auf Antrag des Soldaten auf Zeit ebenfalls teilnehmen; die ihnen durch die Teilnahme entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

(6) Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren haben nach Ablauf ihrer Dienstzeit einen Anspruch auf Teilnahme an drei Betriebspraktika mit einer Dauer von jeweils einem Monat. Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren haben nach Ablauf ihrer Dienstzeit einen Anspruch auf Teilnahme an höchstens vier Betriebspraktika mit einer Dauer von jeweils höchstens einem Monat. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Für ehemalige Soldaten auf Zeit und für freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann nach Ablauf ihrer Dienstzeit einem Arbeitgeber ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden.

(8) Bewirbt sich ein Soldat auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung seines Wehrdienstverhältnisses oder nach dem Ende der Förderung seiner Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so gelten für die Einstellung keine Höchstaltersgrenzen. Dies gilt auch dann, wenn der Soldat im Anschluss an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf vorgeschriebene, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchführt und sich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewirbt.

(9) Arbeitgebern kann auf Antrag ein Lohnkostenzuschuss für eine Dauer von bis zu 24 Monaten gewährt werden, wenn sie einen ehemaligen Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren einstellen, dessen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben zusätzlicher Unterstützung bei dem Erwerb eines angemessenen Arbeitsplatzes bedarf. Die Erforderlichkeit zusätzlicher Unterstützung des ehemaligen Soldaten auf Zeit ist vor Abschluss eines Arbeitsvertrages auf dessen Antrag festzustellen. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7a

Förderung zur Teilhabe am zivilberuflichen Erwerbsleben

(1) Soldaten, die

1. infolge eines während ihrer Wehrdienstzeit erlittenen Gesundheitsschadens behindert oder von Behinderung bedroht sind und
2. deshalb nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst in ihrer Fähigkeit, am Erwerbsleben teilzuhaben, nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sein werden,

erhalten während der verbleibenden Dienstzeit die erforderlichen Beratungen, Anpassungs-, Umschulungs- oder Eingliederungsmaßnahmen. Die §§ 3a bis 5, 7 bis 8 sind mit dem Ziel entsprechend anzuwenden, die Erwerbsfähigkeit der Soldaten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Erwerbsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

(2) Über die erforderlichen Beratungen, Anpassungs-, Umschulungs- oder Eingliederungsmaßnahmen entscheidet das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –. Die Eignung, die Neigungen und die bisherigen Tätigkeiten des Soldaten sowie die Lage und voraussichtliche Entwicklung des Arbeitsmarktes sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Maßnahmen werden für die Zeit gefördert, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Teilhabeziel zu erreichen. Eine längere Förderung kann erfolgen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 enden mit dem Ausscheiden aus dem Dienst.

(4) Kosten, die mit einer Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittelkosten sowie Kosten der Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung des Soldaten, werden erstattet. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Andere Ansprüche nach diesem Gesetz bleiben von der Förderung zum Erhalt oder zur Verbesserung, zur Herstellung oder zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit unberührt.

(6) Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – kann Soldaten mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Soldaten für die Teilnahme an Maßnahmen nach Absatz 2 vom militärischen Dienst freistellen. Die Entschei-

derung ergeht auf der Grundlage einer Stellungnahme des Disziplinarvorgesetzten und im Einvernehmen mit der personalbearbeitenden Stelle. Die Freistellung kann widerrufen werden, wenn

1. sich nachträglich Gründe ergeben, die die volle Erfüllung der Dienstleistungspflicht erfordern, und
2. ohne den Widerruf die Erfüllung der dienstlichen Belange erheblich gefährdet wäre.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „den dort festgelegten Förderungszeiten“ durch die Wörter „der dort festgelegten Dauer der Förderung“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Bezugszeiträume nach den Sätzen 1 und 2 verkürzen sich um

1. Zeiten einer Verlängerung nach § 40 Absatz 3 des Soldatengesetzes, in der während einer Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge Verwendungseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 5 erzielt wird,
2. Zeiten einer Freistellung vom militärischen Dienst nach § 5 Absatz 11.

Die Bezugszeiträume verkürzen sich ferner um den Umfang einer Minderung nach Maßgabe des § 5 Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 bis 8 und 10; bei einer Verkürzung nach Absatz 10 verbleibt ein Anspruch auf Übergangsgebühnisse von mindestens sechs Monaten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der auf Antrag gewährt wird,“ gestrichen, wird das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung“ und werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren werden Übergangsgebühnisse nach § 11 Absatz 3 gewährt.“

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlung kann auf Antrag höchstens zweimal für insgesamt längstens zwölf Monate auf-

geschoben oder unterbrochen werden; dies gilt nicht für Monate, in denen Verwendungseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 6 Satz 1 bezogen wird.“

10. Dem § 11b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte ehemalige Soldaten auf Zeit, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, können auf Antrag ab dem Beginn der Rente einen Unterhaltsbeitrag zu ihren Beiträgen zur Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung erhalten, sofern sie die Vorversicherungszeit zur Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur auf Grund ihrer Dienstzeit nicht erfüllt haben. Der Unterhaltsbeitrag darf nicht höher sein als der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlich zu entrichtenden Beiträgen und den Beiträgen, die bei einer Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner zu entrichten wären. Ein Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, sofern die beitragspflichtigen Einnahmen des ehemaligen Soldaten auf Zeit 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten. Bei Unterschreiten dieser Grenze kommt ein Unterhaltsbeitrag dann in Betracht, wenn die zu entrichtenden Beiträge mehr als 15 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des ehemaligen Soldaten auf Zeit betragen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der ehemaligen Soldaten auf Zeit sind angemessen zu berücksichtigen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „frühere“ durch das Wort „ehemalige“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Übergangsbeihilfe bei kurzer Wehrdienstzeit

(1) Übergangsbeihilfe erhalten

1. Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu sechs Monaten, wenn ihr Dienstverhältnis endet
 - a) wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in das Dienstverhältnis berufen sind (§ 54 Absatz 1 des Soldatengesetzes), oder
 - b) wegen Dienstunfähigkeit,
2. Eignungsübende nach dem Eignungsübungsgesetz, die nach der Eignungsübung nicht als Soldaten auf Zeit übernommen werden.

Die Übergangsbeihilfe beträgt 105 Euro für jeden vollen Monat der Wehrdienstzeit nach Satz 1, im Übrigen 3,50 Euro je Tag. Zusätzlich wird ein Überbrückungszuschuss nach § 21 des Unterhaltssicherungsgesetzes gewährt, es sei denn, dass der Soldat im unmittelbaren Anschluss an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leistet. § 12 Absatz 8 gilt entsprechend.“

13. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 58b des Soldatengesetzes“ die Wörter „, eine Eignungsübung nach dem Eignungsübungs-gesetz“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Entlassungsgeld, das dem Soldaten auf Grund des früheren Dienstverhältnisses nach dem Wehrsoldgesetz zugestanden hat, wird angerechnet.“

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Ausgleichsbezüge, die ihm auf Grund des früheren Dienstverhältnisses nach § 11a zugestanden haben, sind auf den Anspruch auf Übergangsgebühren oder Ausgleichsbezüge aus dem neuen Dienstverhältnis anzurechnen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Einem Soldaten mit einer Gesamtdienstzeit von mehr als zwölf Jahren zum Dienstzeitende kann auf Antrag eine weitere Förderung im Umfang von insgesamt höchstens sechs Monaten nach Dienstzeitende gewährt werden, wenn

1. er entweder den Anspruch auf Förderung nach § 5 bereits vollständig ausgeschöpft oder nur noch einen Restanspruch auf Förderung im Umfang von bis zu sechs Monaten hat und
2. ein Bedarf für weitere Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung zum Zweck der beruflichen Eingliederung besteht.

Beträgt die Gesamtdienstzeit mindestens 20 Jahre, kann der Förderungsumfang nach Satz 1 um weitere vier Monate verlängert werden.“

14. Dem § 13b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nachdienstzeiten auf Grund der Inanspruchnahme einer Elternzeit nach § 40 Absatz 4 Satz 1 oder § 46 Absatz 4 Satz 1 des Soldatengesetzes werden bei der Berechnung der nach den §§ 5, 11, 12 und 47 Absatz 1 Satz 2 zustehenden Versorgungsbezüge nicht berücksichtigt.“

15. In § 13c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 8“ ersetzt.

16. § 13e wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „früheren“ durch das Wort „ehemaligen“ und werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „früheren“ durch das Wort „ehemaligen“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „frühere“ durch das Wort „ehemalige“ ersetzt.

17. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ und die Wörter „bis zum Zeitpunkt

des Eintritts in den Ruhestand“ durch die Wörter „bis zum Eintritt in den Ruhestand“ ersetzt.

18. § 27 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erkrankt ein Berufssoldat, der wegen der Art seiner dienstlichen Verrichtungen der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt ist, an dieser Krankheit, so gilt die Erkrankung als Dienstunfall, es sei denn, dass der Berufssoldat sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Berufssoldat am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Für die Feststellung einer Krankheit als Dienstunfall sind auch den Versicherungsschutz nach § 2, § 3 oder § 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründende Tätigkeiten zu berücksichtigen, wenn sie ihrer Art nach geeignet waren, die Krankheit zu verursachen, und die schädigende Einwirkung überwiegend durch dienstliche Verrichtungen nach Satz 1 verursacht worden ist.“

19. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hundertsätzen“ durch das Wort „Prozentsätzen“ und das Wort „Hundertsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.

20. In § 38 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „525 Euro“ ersetzt und werden die Wörter „, wobei ein zweimaliges Überschreiten dieses Betrages um jeweils bis zu 450 Euro innerhalb eines Kalenderjahres außer Betracht bleibt“ gestrichen.

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Förderungszeiten betragen“ durch die Wörter „Dauer der Förderung beträgt“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1, 2, 4 und 5“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1, 3, 4 und 7“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt und werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

22. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7a“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 7a gilt entsprechend.“

22a. In § 42a Absatz 1 und 6 wird jeweils die Angabe „Abschnitts IV“ durch die Angabe „Abschnitts 4“ ersetzt.

23. § 55a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Satz 8 wird das Wort „Vomhundertsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.

24. § 55b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vomhundertsatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ und werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „Vomhundertsatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.

25. In § 55c Absatz 2 Satz 2 und in § 55d Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hundertsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.

26. In § 55f Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

27. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug von Versorgungskrankengeld (§ 11 Absatz 7) und den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach § 11 Absatz 3 Satz 4, § 11a Absatz 1 Satz 2, den §§ 22 und 26 Absatz 8, den §§ 26a, 37, 43, 53 bis 55b und 59 Absatz 2,
3. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 37 Absatz 6,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
5. den Bezug von beitragspflichtigen Einnahmen zur Sozialversicherung, sofern diese zusammen mit den Übergangsgebühren die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten.

Die Witwe hat der Regelungsbehörde auch eine erneute Heirat (§ 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sowie im Fall der Auflösung dieser Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 59 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz) unverzüglich anzuzeigen.“

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

28. In § 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.

29. § 63c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine besondere Auslandsverwendung ist eine Verwendung auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen,

1. für die ein Beschluss der Bundesregierung vorliegt oder
2. die im Rahmen von Maßnahmen nach § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes stattfindet.

Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gleich. Die Verwendung im Sinne der Sätze 1 und 2 beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.“

30. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. zivilen Ersatzdienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1, 2, 4 und 5“ durch die Wörter „Nummer 1, 2 und 4 bis 6“ ersetzt.

31. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für die Feststellung einer gesundheitlichen Schädigung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung nach Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung sind auch den Versicherungsschutz nach § 2, § 3 oder § 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründende Tätigkeiten zu berücksichtigen, wenn sie ihrer Art nach geeignet waren, die Krankheit zu verursachen, und die schädigende Einwirkung überwiegend durch dienstliche Verrichtungen nach Absatz 1 verursacht worden ist.“

- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

32. § 88 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesministerium“ durch die Wörter „die Bundesministerin oder den Bundesminister“ ersetzt.

- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertretung kann durch eine allgemeine Anordnung anderer Behörden übertragen werden; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.“

33. In § 94 Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 94a Nummer 5 Satz 2 zweiter Halbsatz wird jeweils das Wort „Vomhundredsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.

34. § 94b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Hundertsatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.

35. § 96a Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. § 26 Absatz 10 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vor- gezogenen Ruhestands (Prozent)	Höchstsatz der Gesamt- minderung des Ruhe- gehalts (Prozent)
vor dem 1. Januar 2002	1,8	3,6
vor dem 1. Januar 2003	2,4	7,2
vor dem 1. Januar 2004	3,0	10,8“.

36. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „erweiterten Förderungszeiträume“ durch die Wörter „erweiterte Dauer der Förderung“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der beruflichen Bildung“ ersetzt.

37. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die am 26. Juli 2012 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie für die Soldaten, die vor dem Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum 12. April 2013 geltenden Fassung angetreten oder eine Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz geleistet haben, gilt weiterhin das bisherige Recht, sofern zwischen den Dienstverhältnissen keine Unterbrechung bestand.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Absatz 1, § 3a Absatz 3, § 5 Absatz 5, 8 und 11, § 6 Absatz 1 und 2, die §§ 7, 7a und 11 Absatz 4 und 6, die §§ 11a und 12 Absatz 7 sowie die §§ 13a, 13e, 21, 44, 45,

59, 89a und 101 sind in der seit dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung anzuwenden.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Höhe des Anspruchs nach § 5 Absatz 10 darf in den Fällen des Satzes 1 die Höhe des Förderungsanspruchs nach § 5 Absatz 10 in der vor dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung nicht unterschreiten.“

38. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 11b Absatz 4 findet Anwendung auf ehemalige Soldaten auf Zeit, die ab dem 31. Dezember 2018 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind.“

39. In § 26 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 und 2, Absatz 9 Satz 1, Absatz 10 Satz 1 und 2, § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1, § 30 Absatz 1, § 53 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 8, § 54 Satz 2 und 3, § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 und 5, Absatz 3 und 4 Satz 3, § 55a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 55b Absatz 1 Satz 1, Absatz 7 Satz 2, § 63 Absatz 1 zweiter Halbsatz, § 63a Absatz 1, den §§ 63d und 63f Absatz 1 Satz 1, § 72 Absatz 3, § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2, § 94b Absatz 1 Satz 3 sowie § 100 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Artikel 19

Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 13 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zusätzlich wird für die folgenden Personen ein Überbrückungszuschuss gewährt, wenn sie mit dem Soldaten in einem gemeinsamen Haushalt leben, und zwar:

1. für die in § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Unterhaltssicherungsgesetzes genannten Personen ein Zuschuss in Höhe von 400 Euro und
2. für die in § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d und e des Unterhaltssicherungsgesetzes genannten Kinder in Höhe von 200 Euro.

Der Überbrückungszuschuss nach Satz 3 wird nicht gewährt, wenn der Soldat im unmittelbaren Anschluss an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leistet.“

Artikel 20

Änderung der Berufsförderungsverordnung

Die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336), die zuletzt durch Artikel 91 des

Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 1 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 1 Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung

§ 1a Zuständigkeiten“.

- b) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Erstattung von Aufwendungen für die Berufsberatung“.

- c) Die Angabe zu § 22 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 22 (weggefallen)“.

- d) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Lohnkostenzuschuss“.

- e) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Eingliederungsseminar nach § 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

- f) Die Angaben zu den §§ 38 und 39 werden durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 38 Übergangsregelungen“.

2. § 1 wird durch die folgenden §§ 1 und 1a ersetzt:

„§ 1

Maßnahmen der
schulischen und beruflichen Bildung

(1) Schulische und berufliche Bildung werden durch Maßnahmen mit einem bestimmten Bildungsziel vermittelt. Gefördert werden nur Maßnahmen, die anhand von Lehrplänen oder Ausbildungsvorschriften oder in einem rechtlich geregelten Ausbildungsgang durchgeführt werden.

(2) Gefördert werden nur Maßnahmen, die eine Befähigung oder Berechtigung vermitteln, über die die Soldatin auf Zeit oder der Soldat auf Zeit noch nicht verfügt.

(3) Eine Maßnahme schulischer und beruflicher Bildung kann auch dann gefördert werden, wenn bereits vermittelte Inhalte wiederholt oder bereits vermittelte Kenntnisse aufgefrischt werden, soweit dies voraussichtlich unverzichtbare Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss einer anschließend angestrebten Maßnahme der schulischen oder beruflichen Bildung sein wird.

§ 1a

Zuständigkeiten

(1) Für die Beratung in Fragen der schulischen und beruflichen Bildung sind die Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – zuständig.

(2) Die Entscheidungen nach den Teilen 2, 4 und 5 dieser Verordnung trifft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –.

(3) Örtlich zuständig ist das Karrierecenter, in dessen Bereich die Soldatin oder der Soldat ihren oder seinen Standort oder, soweit kein Standort bestimmt werden kann, ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Abweichend von Satz 1 ist zuständig

1. bei einer internen Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung oder einer zivilberuflich anerkannten Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme im Rahmen der militärfachlichen Ausbildung grundsätzlich das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –, in dessen Zuständigkeitsbereich die Maßnahme stattfindet,

2. das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – am Sitz der Bundeswehrfachschule für die Förderungsberechtigten, die an einer Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung der Bundeswehrfachschule teilnehmen,

3. für das Verfahren nach § 32 das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einarbeitung erfolgen soll.

(4) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr trifft die Entscheidungen nach § 5 Absatz 12 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie nach § 15 Absatz 6 Satz 2 und nach § 26 dieser Verordnung. Es übt die Fachaufsicht über die Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – aus.

(5) Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – trifft die Entscheidung nach § 11 Absatz 1 und 2 nach Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Bundeswehrfachschule, die die Förderungsberechtigten besucht haben oder besuchen werden. Die Entscheidung nach § 14 Absatz 1 trifft die Lehrerkonferenz unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters der Bundeswehrfachschule oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

(6) Das Bildungszentrum der Bundeswehr trifft die Entscheidungen über die Einrichtung von Lehrgängen und Studienkursen nach § 9, die Zulassung zu diesen Lehrgängen und Studienkursen sowie den Ausbildungsort. Es übt die Fachaufsicht über die Bundeswehrfachschulen aus.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der oder dem Förderungsberechtigten ist auf Antrag zu gestatten, an dem Beratungsgespräch in Begleitung von einer der folgenden Personen teilzunehmen:

1. der Ehegattin oder des Ehegatten,
2. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
3. einer Person, mit der die oder der Förderungsberechtigte in einem Haushalt zusammenlebt.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Förderungsberechtigten nach § 3a Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes haben an der Berufsberatung teilzunehmen. Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförde-

rungsdienst – vereinbart mit den truppendienstlichen Vorgesetzten jeweils einen Termin. Die truppendienstlichen Vorgesetzten stellen die Teilnahme sicher. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt, wenn im Zeitraum nach § 3a Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes bereits eine entsprechende Beratung stattgefunden hat.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ werden durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Wörter „Der Berufsförderungsdienst“ werden durch die Wörter „Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

g) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, werden vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsförderung und im Übrigen auf Antrag beraten.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Erstattung von Aufwendungen für die Berufsberatung

(1) Hat die Soldatin auf Zeit oder der Soldat auf Zeit die Wehrdienstzeit beendet und ist ihr oder ihm gestattet worden, von einem auswärtigen Wohn-, Maßnahme- oder Arbeitsort zur Berufsberatung anzureisen, so werden die Aufwendungen für Fahrten zum und vom nächstgelegenen Beratungsort erstattet. Der Umfang der Erstattung richtet sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

(2) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mindestens vier Jahren können auf Antrag für die Teilnahme von Personen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 an einem gemeinsamen Beratungsgespräch im Inland Kosten in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes erstattet werden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor dem Beratungsgespräch gestellt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Frühere“ durch das Wort „Ehemalige“, das Wort „frühere“ durch das Wort „ehemalige“ und das Wort „Berufsförderungsdienstes“ durch die Wörter „Karrierecenters der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Ausschlussfrist“ durch das Wort „Frist“ und das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bewilligungsbescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass die oder der Förderungsberechtigte innerhalb des Bewilligungszeitraums

1. aus der Bundeswehr ausscheidet,

2. als Soldatin auf Zeit zur Berufssoldatin oder als Soldat auf Zeit zum Berufssoldaten ernannt wird,

3. als Berufssoldatin oder Berufssoldat mit verwendungsbezogener Altersgrenze die Zusage der Anschlussverwendung erhält oder

4. an der Maßnahme nicht teilnimmt und deshalb der erfolgreiche Abschluss gefährdet erscheint.

Tritt die auflösende Bedingung ein, kann die weitere Teilnahme an der Maßnahme gestattet werden. Kosten, die nach Eintritt der Bedingung entstehen, werden nicht erstattet.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Grundlehrgang von einem Studienhalbjahr zur Vorbereitung auf einen Lehrgang nach den Nummern 4, 5 oder 8 sowie zur Vorbereitung auf Maßnahmen der beruflichen Bildung,“.

bbb) Die Nummern 7 bis 9 werden durch die folgenden Nummern 7 bis 10 ersetzt:

„7. Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,

8. Lehrgang zur Erlangung des Hauptschulabschlusses,

9. Lehrgang zur Vorbereitung auf Einstellungsprüfungen,

10. Studienkurse zur Vorbereitung auf Studiengänge oder vergleichbare Ausbildungen.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Lehrgänge nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 und 8 bis 10 sind

1. schulische Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes,

2. Maßnahmen der schulischen Bildung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 gelten die von der zuständigen Stelle festgelegten Zugangsvoraussetzungen.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „und 6“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Studienkurse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 dauern

1. für Förderungsberechtigte, die die Fachhochschulreife nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 im Rahmen der Förderung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben und im folgenden Schulhalbjahr einen Studienkurs besuchen wollen, in der Regel drei Monate,
2. für andere Förderungsberechtigte mit einer Hochschulzugangsberechtigung höchstens zwölf Monate.“

9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 werden pro angefangenem Monat der Förderung pauschal 200 Euro, höchstens jedoch 1 200 Euro pro Studienhalbjahr auf den Höchstbetrag nach § 19 Absatz 2 angerechnet. Mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung kann in begründeten Fällen bei einzelnen Lehrgängen von der Anrechnung abgesehen werden.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6 und 8“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren mit der Maßgabe, dass die Förderung bis zu sechs Monate vor dem Dienstzeitende erfolgen kann.“

- b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „nach Satz 1“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ durch die Wörter „Kar-

rierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Soweit die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit oder die zu ihrem Unterhalt Verpflichteten die Kosten selbst tragen müssten, wenn kein Anspruch auf berufliche Förderung bestünde, werden folgende Kosten nach Maßgabe dieser Verordnung erstattet:

1. Lehrgangs- und Studiengebühren (§ 20),
2. Kosten für Ausbildungsmittel (§ 21),
3. Reise- und Trennungsauslagen (§ 23),
4. Kosten für Studienfahrten aus Anlass der Maßnahme der beruflichen Bildung (§ 24),
5. Kosten für Eignungsfeststellungsverfahren (§ 25) und
6. Umzugsauslagen (§ 26).

Sonstige Kosten dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle erstattet werden. Kosten dürfen nur erstattet werden, wenn sie nach Art und Höhe zur Erreichung des angestrebten schulischen und beruflichen Bildungsziels notwendig sind. Leistungen Dritter, die für denselben Zweck gewährt werden, sind anzurechnen.

(2) Kosten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden grundsätzlich nur bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet:

	Dauer der Förderung nach § 5 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in Monaten	Höchstbetrag in Euro
	1	2
1	12	5 000
2	18	7 000
3	24	9 000
4	30	11 000
5	36	13 000
6	42	15 000
7	48	17 000
8	54	19 000
9	60	21 000

Wenn sich die Förderungsdauer nicht nach § 5 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes richtet, reduziert oder erhöht sich der Höchstbetrag für jeden Monat, für den Anspruch auf Förderung nicht besteht beziehungsweise besteht, um 333,33 Euro, insbesondere

1. bei einer Verminderung der Förderungsdauer nach § 5 Absatz 6 bis 8 und 10 des Soldatenversorgungsgesetzes,
2. in den Fällen des § 5 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes oder

3. bei einer Kürzung der Förderungsdauer nach den §§ 13b und 13c des Soldatenversorgungsgesetzes.

Der Höchstbetrag erhöht sich bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 15 Jahren um 1 000 Euro, von mindestens 20 Jahren um 2 000 Euro und von 25 Jahren um 3 000 Euro. In Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle eine Überschreitung des Höchstbetrags zulassen. Wird eine ehemalige Soldatin auf Zeit oder ein ehemaliger Soldat auf Zeit erneut in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit berufen, werden bereits erfolgte Kostenersatzungen nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Höchstbetrag angerechnet, der auf Grund der neuen Verpflichtungsdauer besteht. Nicht ausgeschöpfte Beträge werden nicht ausgezahlt.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach § 5 Absatz 2 gewährte Leistungen werden auf Leistungen nach § 5 Absatz 1a in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes nicht angerechnet.“

14. § 20 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Wird eine ehemalige Soldatin auf Zeit oder ein ehemaliger Soldat auf Zeit, die oder der an einer geförderten Maßnahme nach § 4 Absatz 2 oder § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes teilnimmt, erneut bei der Bundeswehr in ein Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter oder als Soldatin oder Soldat berufen oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eingestellt, erstattet ihr oder ihm der Bund die bis zum Zeitpunkt der Berufung oder Einstellung entstandenen notwendigen Kosten der Maßnahme.“

15. § 22 wird aufgehoben.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufsförderungsdienstes“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

17. Dem § 27 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung sind grundsätzlich unterbrechungsfrei zu fördern. Auf Antrag können unterrichtsfreie Zeiten einer Maßnahme aus der Förderung ausgeklammert werden, soweit dies nach der Förderungsplanung zur Erreichung des Eingliederungsziels zwingend notwendig ist. Unzulässig ist die Beschränkung der Förderung auf kostenintensive Teile der Maßnahme.“

18. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ durch die Wörter „Kar-

rierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Karrierecenter“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden die Wörter „der Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

19. Dem § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bereits entstandene Kosten werden im Fall der Nummern 1 und 4 gegen Nachweis erstattet; dies gilt auch für zwingend notwendige Kosten, die vor Antritt einer Maßnahme entstanden sind.“

20. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes

(1) Für die Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes wird bei dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und bei den Karrierecentern der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – ein Job-Service eingerichtet.

(2) Der Job-Service kann Leistungen privater Arbeitsvermittlerinnen oder Arbeitsvermittler, für die eine erfolgsbezogene Vergütung von nicht mehr als 2 500 Euro anfällt, in Anspruch nehmen, um eine Soldatin auf Zeit oder einen Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren bei der Arbeitssuche zu unterstützen, wenn

1. innerhalb von zwei Jahren nach Dienstzeitende keine Vermittlung durch den Job-Service erfolgt ist und
2. andernfalls die Eingliederung der Soldatin oder des Soldaten in das zivile Erwerbsleben nach Ablauf des Bezugszeitraums der Übergangsgelohnnisse zu scheitern droht.

Eine Vergütung der Arbeitsvermittlung darf nicht vereinbart werden für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf weniger als sieben Monate begrenzt ist oder
2. bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber begründet wird, bei der oder dem die ehemalige Soldatin oder der ehemalige Soldat während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung bereits mehr als drei Monate lang beschäftigt war.

Satz 1 gilt entsprechend für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Mindestverpflichtungszeit von vier Jahren und einem Lebensalter bei Dienstzeitende von mindestens 50 Jahren.

(3) 50 Prozent der Vergütung nach Absatz 2 werden nach sechswöchiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und die restlichen 50 Prozent nach sechsmonatiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.“

21. In § 31 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 Satz 1“ und wird das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

22. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Lohnkostenzuschuss

(1) Von einem zusätzlichen Unterstützungsbedarf im Sinne des § 7 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes ist auszugehen, wenn nach den Gesamtumständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation nicht von einer baldigen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben auf einen zumutbaren Arbeitsplatz ausgegangen werden kann. Ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf liegt nicht vor, wenn die ehemalige Soldatin oder der ehemalige Soldat bisher nicht in zumutbarer Weise an der Eingliederung mitgewirkt hat. Die Feststellung des Unterstützungsbedarfs erfolgt schriftlich und ist der ehemaligen Soldatin auf Zeit oder dem ehemaligen Soldaten auf Zeit auszuhändigen.

(2) Der Lohnkostenzuschuss beträgt bei einem regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelt von

- | | |
|--|---|
| 1. bis zu 1 000 Euro | 400 Euro, höchstens jedoch das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt, |
| 2. mehr als 1 000 Euro bis zu 2 000 Euro | 700 Euro, |
| 3. mehr als 2 000 Euro bis zu 3 000 Euro | 1 000 Euro, |
| 4. mehr als 3 000 Euro | 1 300 Euro. |

Zuschläge und sonstige Lohnersatzleistungen und Sonderzahlungen gelten nicht als Arbeitsentgelt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt monatlich nachträglich an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gegen Vorlage eines Nachweises über den gezahlten Lohn.

(3) Ein Lohnkostenzuschuss wird nicht gewährt, wenn

1. es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt,
2. das Arbeitsverhältnis auf weniger als zwölf Monate befristet ist,
3. es sich um eine Nebentätigkeit oder eine geringfügige Beschäftigung handelt oder
4. in der Vergangenheit für die ehemalige Soldatin oder den ehemaligen Soldaten bereits ein Lohnkostenzuschuss an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gezahlt worden ist.

Ein Lohnkostenzuschuss wird nicht neben einem Einarbeitungszuschuss gewährt.

(4) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat dem Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen; ohne Rechtsgrund gezahlte Leistungen sind zu erstatten.

(5) Die Feststellung des Unterstützungsbedarfs ist nach Abschluss eines Arbeitsvertrages aufzuheben.“

23. In § 35 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3“ und werden die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

24. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Eingliederungsseminar nach

§ 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – bietet unter Beteiligung des Sozialdienstes der Bundeswehr regelmäßig zielgruppenspezifische Eingliederungsseminare nach § 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes an. Die Teilnahme ist kostenfrei; dies gilt auch für Personen nach § 7 Absatz 5 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(2) Die Einladung zum Eingliederungsseminar ist vom Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst – über die truppendienstlichen Vorgesetzten gegen Empfangsbekanntnis auszusprechen.

(3) Die truppendienstlichen Vorgesetzten sorgen dafür, dass die Soldatin auf Zeit oder der Soldat auf Zeit an dem Eingliederungsseminar teilnimmt.“

25. In § 37 Satz 1 werden die Wörter „der Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „das Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

26. Die §§ 38 und 39 werden durch folgenden § 38 ersetzt:

„§ 38

Übergangsregelungen

(1) Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, für die nach § 102 des Soldatenversorgungsgesetzes das Soldatenversorgungsgesetz in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung gilt, sind § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 2, die §§ 16 und 19 Absatz 2, § 27 Absatz 2, § 34 Absatz 1 und 2 sowie § 35 Absatz 1 in der bis zum 27. August 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 ist erstmalig anzuwenden bei Maßnahmen, die ab dem 1. Oktober 2019 beginnen.“

27. In § 11 Absatz 3 und § 24 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Berufsförderungsdienst“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

28. In § 17 Absatz 2 Satz 2 und § 35 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst –“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061, 1062), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Kapitel 5 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 5
Bußgeldvorschriften“.
- b) Die Angabe zu § 31 wird gestrichen.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Spannungs- oder Verteidigungsfall sind § 10 Absatz 3 und § 11 nicht anzuwenden.“
3. In § 3 werden die Wörter „von bis zu zusätzlich 59,06 Euro“ gestrichen.
4. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 30a Absatz 1 des Soldatengesetzes werden die Leistungen nach diesem Kapitel anteilig gewährt.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Einkommensteuerbescheid“ das Wort „letzten“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für die Erhaltung der Betriebsstätte erhält eine Reservistendienst Leistende oder ein Reservistendienst Leistender zusätzlich für jeden Tag der Dienstleistung pauschal 0,15 Dreihundertsechzigstel der Summe der nach Absatz 1 ermittelten Einkünfte.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Reservistendienst Leistende erhalten nach ihrer Wahl statt der Leistungen nach den §§ 6 und 7 für jeden Tag der Dienstleistung den Tagessatz nach der Tabelle in Anlage 1.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Auf die Mindestleistung nach Absatz 1 werden die folgenden Leistungen, jeweils gemindert um die gesetzlichen Abzüge, angerechnet:
1. Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 11, des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie
2. Ruhegehälter nach § 15 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich der Unterschiedsbeträge nach § 47 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes, die der oder dem Reservistendienst Leistenden weitergewährt werden.“
8. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „, die ihren Standort im Ausland haben,“ gestrichen und werden die Wörter „an diesem Standort“ durch die Wörter „an diesem Dienstort“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 gilt nicht bei Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag nach § 8f des Wehrsoldgesetzes.“
9. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.
10. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „Arbeitsentgelte, Dienstbezüge und Erwerbseinkommen“ durch die Wörter „Leistungen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 11, des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie Ruhegehälter nach § 15 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich der Unterschiedsbeträge nach § 47 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
11. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Zuschläge nach § 10 Absatz 3 werden gezahlt, sobald die Voraussetzungen vorliegen.“
12. § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29
Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
Die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung kann die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz durch allgemeine Anordnung übertragen. Die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.“
13. Die Überschrift des Kapitels 5 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 5
Bußgeldvorschriften“.
14. § 31 wird aufgehoben.

15. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 9)

Mindestleistung

	Dienstgrad	Tagessatz			
	1	2	3	4	5
		Reservistendienst Leistende ohne Kind	Reservistendienst Leistende mit einem unter- haltsberechtigten Kind	Reservistendienst Leistende mit zwei unter- haltsberechtigten Kindern	Reservistendienst Leistende mit drei unter- haltsberechtigten Kindern*
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitäts-soldat, Matrose, Gefreiter	65,60 €	77,16 €	81,17 €	91,60 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	66,69 €	78,42 €	82,26 €	92,47 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	67,10 €	78,87 €	82,54 €	92,61 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	68,77 €	80,61 €	83,77 €	93,35 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	70,99 €	83,12 €	86,25 €	95,75 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	74,27 €	86,81 €	89,87 €	99,33 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	79,12 €	92,47 €	95,50 €	104,87 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	83,76 €	97,45 €	100,66 €	109,76 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	92,96 €	107,81 €	110,90 €	120,08 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	110,78 €	128,12 €	131,25 €	140,46 €
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	113,16 €	130,91 €	134,06 €	143,06 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	131,40 €	153,03 €	156,09 €	164,78 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	141,51 €	165,20 €	168,22 €	176,77 €

* Bei mehr als drei Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz des Tabellensatzes vom zweiten zum dritten Kind erhöht.“

Artikel 22
Gesetz
über die Leistungen
zur Sicherung des Unterhalts
von Reservistendienst Leistenden
(Unterhaltssicherungsgesetz – USG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung
- § 2 Teilzeit
- § 3 Härteausgleich
- § 4 Ruhen der Leistungen

Kapitel 2

Leistungen

Abschnitt 1

Leistungen zur Sicherung des Einkommens

- § 5 Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- § 6 Leistungen an Selbständige
- § 7 Zusammentreffen mehrerer Leistungen
- § 8 Mindestleistung
- § 9 Leistungen für Versorgungsempfänger

Abschnitt 2

Prämie, Dienstgeld, Zuschläge

- § 10 Kaufkraftausgleich
- § 11 Prämie
- § 12 Zuschlag für längeren Dienst
- § 13 Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst
- § 14 Dienstgeld
- § 15 Zuschlag für herausgehobene Funktionen
- § 16 Zuschlag für besondere Erschwernisse
- § 17 Zuschlag für besondere zeitliche Belastungen
- § 18 Auslandsverwendungszuschlag
- § 19 Auslandszuschlag

Abschnitt 3

Sachleistungen

- § 20 Unterkunft
- § 21 Dienstkleidung und Ausrüstung
- § 22 Heilfürsorge
- § 23 Verpflegung, Verpflegungsgeld

Kapitel 3

Verfahren

- § 24 Zuständigkeit
- § 25 Antrag
- § 26 Leistungsberechnung
- § 27 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 28 Folgen fehlender Mitwirkung
- § 29 Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

Kapitel 4

Bußgeldvorschriften

- § 30 Bußgeldvorschriften
- Anlage 1 Mindestleistung
- Anlage 2 Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Dieses Gesetz gilt für Reservistendienst Leistende. Reservistendienst Leistende sind Personen, die Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes sind keine Reservistendienst Leistenden im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 3 sind mit Ausnahme von § 23 Absatz 1 auf Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes anzuwenden.

(3) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gilt dieses Gesetz auch für

1. Grundwehrdienst Leistende nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes,
2. freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes und
3. unbefristeten Wehrdienst Leistende nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Wehrpflichtgesetzes.

(4) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall sind die §§ 12 bis 17 nicht anzuwenden.

§ 2

Teilzeit

Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 30a Absatz 1 des Soldatengesetzes werden Leistungen nach den §§ 5 bis 9, 11 und 14 anteilig gewährt. Die Leistungen nach den §§ 12 bis 17 und 23 Absatz 2 werden anteilig zur vollen Dienstzeit am jeweiligen Tag gewährt. Die Tage nach den §§ 12 und 13 werden bei Teilzeit anteilig gezahlt.

§ 3

Härteausgleich

Wenn die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ein Ausgleich für jeden Wehrdiensttag gewährt werden.

§ 4

Ruhen der Leistungen

Die Leistungen nach diesem Gesetz ruhen

1. während einer Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge,
2. während einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung,
3. während eines eigenmächtigen Fernbleibens von der Truppe oder der Dienststelle.

Kapitel 2 Leistungen

Abschnitt 1 Leistungen zur Sicherung des Einkommens

§ 5

Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Reservistendienst leisten, wird der Verdienstausfall in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ersetzt.

(2) Reservistendienst Leistenden, die infolge der Dienstleistung Entgeltersatzleistungen einbüßen, wird die Einbuße ersetzt.

(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 betragen je Tag der Dienstleistung höchstens 301 Euro.

§ 6

Leistungen an Selbständige

Reservistendienst Leistende, die Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebs sind oder die eine selbständige Arbeit ausüben, erhalten für die ihnen infolge der Dienstleistung entgehenden Einkünfte für jeden Tag der Dienstleistung eine Entschädigung in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Summe der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch 430 Euro je Tag der Dienstleistung. Für die Erhaltung der Betriebsstätte erhalten Reservistendienst Leistende zusätzlich für jeden Tag der Dienstleistung pauschal 0,15 Dreihundertsechzigstel der Summe der nach Satz 1 ermittelten Einkünfte.

§ 7

Zusammentreffen mehrerer Leistungen

Neben Leistungen nach § 6 werden Leistungen nach § 5 nur bis zu 70 Prozent des nicht ausgeschöpften Höchstbetrags nach § 6 Satz 1 gewährt.

§ 8

Mindestleistung

(1) Reservistendienst Leistende erhalten nach ihrer Wahl statt der Leistungen nach den §§ 5 und 6 für jeden Tag der Dienstleistung einen Tagessatz, dessen Höhe sich aus der Tabelle in Anlage 1 ergibt. Der Tagessatz wird in Anlehnung an die regelmäßigen Anpassungen der entsprechenden Grundgehälter und des Familienzuschlags nach § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes angepasst. Das Bundesministerium der Verteidigung regelt den jeweils geltenden Tagessatz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Auf die Leistung nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Leistungen, jeweils gemindert um die gesetzlichen Abzüge, angerechnet:

1. Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 11, des Arbeitsplatzschutzgesetzes und
2. Ruhegehälter nach § 15 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes, die der oder dem Reservistendienst Leistenden weitergewährt werden.

§ 9

Leistungen für Versorgungsempfänger

Reservistendienst leistende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten mindestens den Unterschiedsbetrag zwischen

1. ihren Versorgungsbezügen nach Abzug der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer sowie
2. den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, gemindert um den Betrag, der als Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von den Dienstbezügen abzuziehen wäre.

Abschnitt 2

Prämie, Dienstgeld, Zuschläge

§ 10

Kaufkraftausgleich

Die Leistungen nach den §§ 11 sowie 15 bis 19 unterliegen dem Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung von § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn auch die Besoldung der an demselben Dienstort stationierten Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit dem Kaufkraftausgleich unterliegt.

§ 11

Prämie

Reservistendienst Leistende erhalten für jeden Tag Reservistendienst eine Prämie nach Spalte 2 der Tabelle in Anlage 2.

§ 12

Zuschlag für längeren Dienst

Reservistendienst Leistende erhalten einen Zuschlag von 70 Euro pro Tag ab dem 15. Tag Reservistendienst im Kalenderjahr, höchstens jedoch 700 Euro im Kalenderjahr. Die Leistung ist ausgeschlossen, soweit eine Verpflichtungsvereinbarung nach § 13 abgeschlossen ist.

§ 13

Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst

Reservistendienst Leistende, die sich vor dem ersten Tag eines Reservistendienstes auf Grund eines entsprechenden Angebots verpflichtet haben, in einem Kalenderjahr mindestens 33 Tage Reservistendienst zu leisten, erhalten nach Erfüllung der Verpflichtung einen Zuschlag von 35 Euro je Tag, höchstens jedoch 1 470 Euro je Kalenderjahr. Eine Verpflichtung ist nur wirksam, wenn

1. die Annahme des Verpflichtungsangebots vor dem 15. Tag Reservistendienst im Kalenderjahr beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Bundesamt) eingeht und
2. im Kalenderjahr nicht bereits Leistungen nach § 12 gewährt worden sind.

§ 14

Dienstgeld

Reservistendienst Leistende erhalten für Dienstleistungen an einem Samstag, einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag sowie für eine eintägige Dienstleistung an einem Freitag eine zweite Prämie nach Spalte 2 der Tabelle in Anlage 2. Für Tage, an denen kein Dienst geleistet wird, wird die zweite Prämie nicht gewährt.

§ 15

Zuschlag für herausgehobene Funktionen

(1) Reservistendienst Leistende erhalten einen widerruflichen Zuschlag für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger eine Stellenzulage im Sinne des § 42 Absatz 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

(2) Der Zuschlag beträgt 70 Prozent der entsprechenden Stellenzulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 16

Zuschlag für besondere Erschwernisse

(1) Reservistendienst Leistende erhalten einen widerruflichen Zuschlag zur Abgeltung besonderer Erschwernisse, sofern sie Aufgaben unter den gleichen Voraussetzungen wahrnehmen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger eine Erschwerniszulage nach § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

(2) Der Zuschlag beträgt 70 Prozent der entsprechenden Zulage nach der auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

§ 17

Zuschlag für besondere zeitliche Belastungen

(1) Reservistendienst Leistende erhalten einen Zuschlag für jede Dienstleistung, für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger unter gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang nach den §§ 50 bis 50b des Bundesbesoldungsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen eine Vergütung gewährt wird.

(2) Der Zuschlag beträgt 70 Prozent der Leistungen, die dienstgradgleichen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger gewährt werden.

§ 18

Auslandsverwendungszuschlag

(1) Reservistendienst Leistende, die an einer besonderen Verwendung im Ausland im Sinne des § 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen, erhalten einen Auslandsverwendungszuschlag unter

den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang wie Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger. § 56 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und die dazu erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend.

(2) Reservistendienst Leistende, die während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen sind, wird für diesen Zeitraum die höchste Stufe des Auslandsverwendungszuschlags gewährt.

§ 19

Auslandszuschlag

(1) Reservistendienst Leistende erhalten einen Zuschlag, wenn Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit an diesem Dienort Auslandsdienstbezüge oder Auslandsstrennungsgeld erhalten. Satz 1 gilt nicht bei Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag nach § 18.

(2) Die Höhe des Zuschlags bemisst sich nach Spalte 3 der Tabelle in Anlage 2.

Abschnitt 3

Sachleistungen

§ 20

Unterkunft

(1) Reservistendienst Leistenden, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Reservistendienst Leistenden werden die notwendigen Kosten für die Fahrten zur Unterkunft und zurück erstattet. Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 21

Dienstkleidung und Ausrüstung

Reservistendienst Leistenden werden die Dienstkleidung und die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt. Reservistendienst Leistende, die auf dienstliche Anordnung im Dienst eigene Zivilkleidung tragen, erhalten für deren Abnutzung eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 22

Heilfürsorge

(1) Reservistendienst Leistende haben Anspruch auf Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Reservistendienst Leistenden mit festgesetzter Dienstzeit von bis zu sechs Monaten wird zahnärztliche Versorgung nur bei akuter Behandlungsbedürftigkeit und zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gewährt, es sei denn, es handelt sich um die Behandlung der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung.

§ 23

Verpflegung, Verpflegungsgeld

(1) Reservistendienst Leistende, die für die Dauer eines auswärtigen Dienstgeschäftes außerhalb von Dienstreisen auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wird die Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes haben während der Dauer ihres Wehrdienstes Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung.

(3) Anspruchsberechtigte nach den Absätzen 1 und 2 erhalten in entsprechender Anwendung der §§ 6 und 8 des Bundesreisekostengesetzes ein Verpflegungsgeld in Höhe der Beträge, die durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes festgesetzt sind, wenn

1. sie aus dienstlichen Gründen von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind oder
2. ihnen keine Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt werden kann.

(4) Als Verpflegungsgeld für eine Mahlzeit erhalten sie den entsprechenden Teiltagesatz. Bei Dienstgeschäften im Inland gelten die §§ 3 und 4 der Trennungsgeldverordnung und im Ausland die §§ 7 und 12 Absatz 7 der Auslandstrennungsgeldverordnung entsprechend.

(5) Bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland unterliegt das nach Absatz 2 auszahlende Verpflegungsgeld dem Kaufkraftausgleich nach § 10.

Kapitel 3

Verfahren

§ 24

Zuständigkeit

Für die Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme von Kapitel 2 Abschnitt 3 ist das Bundesamt zuständig.

§ 25

Antrag

(1) Die Leistungen nach den §§ 5 bis 9, 14 und 19 werden auf Antrag gewährt.

(2) Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten Reservistendienstes.

§ 26

Leistungsberechnung

Bemisst sich der Anspruch auf Leistungen nach Tagen, wird der Monat mit 30 Tagen berechnet.

§ 27

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Reservistendienst Leistende, die Leistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 beantragen, haben Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 11, des Arbeitsplatz-

schutzgesetzes sowie Ruhegehälter nach § 15 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 47 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes anzugeben, die sie für die Zeit des Reservistendienstes erhalten.

(2) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 haben dem Bundesamt unverzüglich jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, die der Leistungserbringung zugrunde liegen.

(3) Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern haben dem Bundesamt auf Anforderung Auskunft über die Art und die Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und die Höhe des Arbeitsentgelts der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers zu erteilen, soweit die Kenntnis dieser Daten für die Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(4) Die Sozialleistungsträger übermitteln dem Bundesamt auf Ersuchen die ihnen bekannten Sozialdaten zu Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern, soweit die Kenntnis dieser Daten für die Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(5) Die Finanzbehörden erteilen dem Bundesamt auf Ersuchen Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, soweit die Kenntnis dieser Verhältnisse für die Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(6) Die für die Aufforderung zum Dienstantritt, die Einberufung, die Heranziehung oder die Entlassung von Reservistendienst Leistenden zuständige Stelle übermittelt dem Bundesamt auf Ersuchen unverzüglich die Tatsachen, deren Kenntnis für die Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 28

Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller oder eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger einer Mitwirkungspflicht nach § 27 Absatz 1 oder 2 dieses Gesetzes oder nach § 27 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, so kann die Leistung ohne weitere Ermittlungen, bis die Mitwirkung nachgeholt wird, versagt oder entzogen werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Aufklärung des Sachverhalts in anderer Weise absichtlich erheblich erschwert wird.

(2) Leistungen nach diesem Gesetz dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger auf diese Folge schriftlich oder elektronisch hingewiesen worden und ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(3) Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann die Leistung nachträglich gewährt werden.

§ 29

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin der Verteidigung oder der Bundesminister der Verteidigung kann die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz durch allgemeine Anordnung übertragen. Die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Kapitel 4

Bußgeldvorschriften

§ 30

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Absatz 1 eine Angabe nicht richtig macht,
2. entgegen § 27 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen § 27 Absatz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Anlage 1
 (zu § 8)

Mindestleistung

	Dienstgrad	Tagessatz			
	1	2	3	4	5
		Reservistendienst Leistende ohne Kind	Reservistendienst Leistende mit einem unter- haltsberechtigten Kind	Reservistendienst Leistende mit zwei unter- haltsberechtigten Kindern	Reservistendienst Leistende mit drei unter- haltsberechtigten Kindern*
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitäts-soldat, Matrose, Gefreiter	65,60 €	77,16 €	81,17 €	91,60 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	66,69 €	78,42 €	82,26 €	92,47 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	67,10 €	78,87 €	82,54 €	92,61 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	68,77 €	80,61 €	83,77 €	93,35 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	70,99 €	83,12 €	86,25 €	95,75 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	74,27 €	86,81 €	89,87 €	99,33 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	79,12 €	92,47 €	95,50 €	104,87 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	83,76 €	97,45 €	100,66 €	109,76 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	92,96 €	107,81 €	110,90 €	120,08 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	110,78 €	128,12 €	131,25 €	140,46 €
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	113,16 €	130,91 €	134,06 €	143,06 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	131,40 €	153,03 €	156,09 €	164,78 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	141,51 €	165,20 €	168,22 €	176,77 €

* Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz zwischen den Tagessätzen nach den Spalten 4 und 5 erhöht.

Anlage 2
(zu den §§ 11, 14 und 19)

Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag

		Tagessatz	
	1	2	3
	Dienstgrad	Prämie nach § 11	Auslandszuschlag nach § 19
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitäts-soldat, Matrose, Gefreiter	18,82 €	10,18 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	20,67 €	11,71 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	21,59 €	13,25 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	23,45 €	13,25 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	24,06 €	13,76 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	24,38 €	14,27 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	24,68 €	14,27 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	25,29 €	14,78 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	25,91 €	15,29 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	26,52 €	15,80 €
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	27,15 €	16,32 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	27,77 €	16,32 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	29,00 €	16,83 €

Artikel 23 **Änderung des** **Zivildienstgesetzes**

§ 78 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346, 2301), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. das Arbeitsplatzschutzgesetz mit der Maßgabe, dass
 - a) in § 14a Absatz 2 an die Stelle des Bundesministeriums der Verteidigung und der von diesem bestimmten Stelle sowie in § 14c Absatz 1 an die Stelle des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die von diesem bestimmte Stelle treten und
 - b) an die Stelle des Grundwehrdienstes der Zivildienst tritt;“.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „und an die Stelle des freiwilligen Wehrdienstes der Zivildienst“ gestrichen.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Wehrdienst“ durch das Wort „Grundwehrdienst“ ersetzt.

Artikel 24 **Änderung des** **Arbeitssicherstellungsgesetzes**

Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 35 die Wörter „Bundesagentur für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
2. § 15 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Absatz 4 und 5, die §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4, die §§ 5, 6, 12 Absatz 1 und § 13 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten entsprechend; § 14a Absatz 3 und § 14b Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der neue Arbeitgeber erstattungspflichtig ist.“
3. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§§ 6, 12, 13 und 14a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes“ durch die Wörter „§§ 5, 6, 12, 13 und 14a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, der Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebs ist oder eine selbständige Arbeit ausübt, erhält Leistun-

gen entsprechend § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes. Die laufenden Nettogeldbezüge aus dem neuen Arbeitsverhältnis sind anzurechnen.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 gilt Kapitel 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes.

(4) § 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes gilt entsprechend.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

5. In § 23 Absatz 2 und 3, § 26 Satz 5, § 34 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesagentur für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesagentur für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

Artikel 25 **Änderung des** **Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 22 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen, die als ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebühren beziehen (§ 166 Absatz 1 Nummer 1c des Sechsten Buches).“

Artikel 26 **Änderung der** **Datenerfassungs-** **und -übermittlungsverordnung**

§ 40 Absatz 2 Satz 1 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In den Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 ist zusätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt nach § 166 Absatz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzugeben, wenn die Personen Leistungen nach § 5 oder § 8 des Unterhaltssicherungsgesetzes oder Dienstbezüge auf Grund eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes erhalten.“

Artikel 27**Weitere Änderung
der Datenerfassungs-
und -übermittlungsverordnung**

Nach § 40a der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel 26 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender § 40b eingefügt:

„§ 40b

Zeiten des Bezuges von Übergangsgebührrnissen

Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle hat die Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind, zu melden. Dabei sind

1. die der Leistung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzugeben und
2. Übergangsgebührrnisse, die nach Dienstzeiten im Beitragsgebiet gewährt werden, besonders zu kennzeichnen.

§ 5 Absatz 1, 3, 4 und 6 und § 38 Absatz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.“

Artikel 28**Änderung des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 166 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 1a ersetzt:

„1. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienst Leistende versichert sind, 80 Prozent der Bezugsgröße,

1a. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienst Leistende versichert sind und Leistungen nach § 5 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beiträgen zugrunde liegt beziehungsweise läge, mindestens jedoch 80 Prozent der Bezugsgröße,“.
2. Die bisherige Nummer 1a wird Nummer 1b.

Artikel 29**Weitere Änderung des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 28 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 176a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 176b Beitragszahlung und Abrechnung für Bezieher von Übergangsgebührrnissen“.

- b) Nach der Angabe zu § 192a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 192b Meldepflichten bei Bezug von Übergangsgebührrnissen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2a werden nach dem Wort „waren“ die Wörter „; sind zwischen dem Einsatzunfall und der Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nicht mehr als sechs Wochen vergangen, gilt das Wehrdienstverhältnis besonderer Art als mit dem Tag des Einsatzunfalls begonnen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. in der sie als ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebührrnisse beziehen,“.

- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

3. Nach § 166 Absatz 1 Nummer 1b wird folgende Nummer 1c eingefügt:

„1c. bei Personen, die als ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebührrnisse beziehen, die nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes gewährten Übergangsgebührrnisse; liegen weitere Versicherungsverhältnisse vor, ist beitragspflichtige Einnahme höchstens die Differenz aus der Beitragsbemessungsgrenze und den beitragspflichtigen Einnahmen aus den weiteren Versicherungsverhältnissen,“.

4. § 170 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Wehr- oder Zivildienst Leistenden, ehemaligen Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgebührrnissen nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes, Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes und für Kindererziehungszeiten vom Bund,“.

5. Nach § 176a wird folgender § 176b eingefügt:

„§ 176b

Beitragszahlung und Abrechnung
für Bezieher von Übergangsgebührrnissen

Das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge für ehemalige Soldaten auf Zeit bei Bezug von Übergangsgebührrnissen können das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle und die Deutsche Rentenversicherung Bund durch Vereinbarung regeln. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“

6. Nach § 192a wird folgender § 192b eingefügt:

„§ 192b

Meldepflichten bei
Bezug von Übergangsgebührrnissen

(1) Bei ehemaligen Soldaten auf Zeit, die Übergangsgebührrnisse beziehen, hat das Bundesminis-

terium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Beginn und Ende des Bezuges der Übergangsgebühren zu melden.

(2) § 28a Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2, 3 und 5, § 28b Absatz 1 und 4 und § 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.“

Artikel 30

Änderung der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung

Die RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3831), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

1. für Dienstleistende, die Leistungen nach § 5 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten und deren beitragspflichtige Einnahme nach § 166 Absatz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch das Arbeitsentgelt ist, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beiträgen zugrunde liegt oder zugrunde läge, oder die Dienstbezüge auf Grund eines versicherten Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes erhalten:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Summe der Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge}}{\text{Beitragssatz}}$$

2. für Dienstleistende, die Leistungen nach § 5 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten und deren beitragspflichtige Einnahme nach § 166 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch der dort festgesetzte Prozentsatz der Bezugsgröße ist:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Beitragsbemessungsgrundlage} \times \text{Beitragssatz} \times \text{Zahl der Dienstage}}{365 \text{ (in Schaltjahren: 366)}} . "$$

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Leistungen an Nichtselbständige nach § 6 Absatz 1“ durch die Wörter „Leistungen nach § 5 Absatz 1“ und die Wörter „beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Absatz 1 Nummer 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuständigkeit

Die Berechnung und die Zahlung der Beiträge nehmen vor für

1. Wehrdienstleistende das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,
 2. Zivildienstleistende das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.“
4. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Bundesamt für Wehrverwaltung“ durch die Wörter „Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ und die Wörter „Bundesamt für den Zivildienst“ durch die Wörter „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

In § 21 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 17 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 17a Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

§ 21 Absatz 2 Nummer 5.2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 33

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes und des Soldatengesetzes in der vom 9. August 2019 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Personalaktenverordnung Soldaten vom 31. August 1995 (BGBl. I S. 1159), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 21 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) In Artikel 18 Nummer 7 tritt § 6 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes am 25. Juni 2019 in Kraft.

(4) In Artikel 18 Nummer 8 tritt § 7 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(5) Die Artikel 3, 6 Nummer 11 Buchstabe a und c Doppelbuchstabe aa, Artikel 11 Nummer 1, die Artikel 16, 17, 19, 22, 24 Nummer 2, 3 und 4 sowie die Artikel 26, 28, 30 und 32 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

(6) Die Artikel 25, 27 und 29 mit Ausnahme von Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa treten am 1. Januar 2021 in Kraft. In Artikel 18 Nummer 10 tritt § 11b Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes am 1. Januar 2021 in Kraft.

(7) Am 31. Dezember 2019 treten außer Kraft:

1. das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1718), das

zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist,

2. die Wehrsoldempfängervergütungsverordnung vom 9. April 2015 (BGBl. I S. 613), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2017 (BGBl. I S. 276) geändert worden ist,

3. die Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung vom 9. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2892) und

4. das Unterhaltssicherungsgesetz vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061, 1062), das zuletzt durch Artikel 21 dieses Gesetzes geändert worden ist.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. August 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Verteidigung
Ursula von der Leyen

Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes*

Vom 4. August 2019

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Fahrlehrergesetz vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 2162, 3784) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu den §§ 64 und 66 jeweils die Wörter „Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Weiterverarbeitung“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder D“ durch die Wörter „Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „der Klasse C“ durch die Wörter „der Klasse C1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Klassen“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung begründen. Die Behörde bestimmt in der Anordnung auch, ob das Gutachten von

 1. einem für die Fragestellung zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
 2. einem Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
 3. einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,
 4. einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin“ oder
 5. einem Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung erfüllt, erstellt werden soll. Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Der Facharzt nach Satz 2 Nummer 1 soll nicht zugleich der den Bewerber behandelnde Arzt sein.

(4) Die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung kann

 1. zur weiteren Klärung von Eignungszweifeln nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 oder
 2. zur Klärung, ob die für die Ausübung des Fahrlehrerberufs notwendige Zuverlässigkeit besteht, angeordnet werden.“
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.
4. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden das Komma vor dem Wort „und“ und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „nach mindestens achtmonatiger Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 8 und 9“ durch die Wörter „Nummer 1, 8 und 9“ ersetzt.
6. Dem § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird ein Komma angefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Klasse C“ durch die Wörter „der Klasse C1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden, sofern diese Fahrerlaubnis vor nicht mehr als fünf Jahren erworben oder die Geltungsdauer mindestens einer

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

dieser Fahrerlaubnisklassen innerhalb der letzten fünf Jahre verlängert wurde.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen. § 4 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen.“

8. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 5 bis 8“ durch die Wörter „Nummer 5, 7 und 8“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer Fahrlehreranwärter ausbildet (Ausbildungsfahrlehrer), bedarf der Erlaubnis (Ausbildungsfahrlehrerlaubnis). Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrlehrer

1. seit mindestens drei Jahren im Besitz der Fahrerlaubnis BE ist und
2. innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgreich an einem fünftägigen Einweisungsseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern dieser hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist, teilgenommen hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fahrlehrerausbildung“ durch die Wörter „Ausbildung von Fahrlehreranwärtern“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann – auch nachträglich – mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung und die Überwachung sicherzustellen. Von der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule nach § 35 Gebrauch gemacht werden.“

d) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Für Ruhen und Erlöschen der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis gilt § 13 entsprechend.

(6) Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige

Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(7) Wird nach Rücknahme oder Verzicht auf die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt, ist Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anzuwenden. Innerhalb eines Jahres vor der Neuerteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis hat der Antragsteller an einer Fortbildung nach § 53 Absatz 3 teilzunehmen.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelprokura“ die Wörter „zur Vertretung“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

11. In § 20 Satz 3 werden nach dem Wort „Ausbildungsvertrages“ die Wörter „oder vor einer Änderung des abgeschlossenen Ausbildungsvertrages“ eingefügt.

12. In § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist,“ gestrichen.

13. In § 27 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 4 bis 7“ ersetzt.

14. § 30 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit einem Fahrlehrer oder des Ausbildungsverhältnisses mit einem Fahrlehreranwärter, Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis,“.

b) In Nummer 9 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 10 wird aufgehoben.

15. In § 31 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „durch den Fahrschulinhaber oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person“ gestrichen.

16. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Ausbildungsfahrschule

(1) In einer Fahrschule dürfen nur dann Fahrlehreranwärter ausgebildet werden, wenn der Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person

1. seit mindestens zwei Jahren die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis nach § 16 Absatz 1 Satz 1 besitzt oder
2. die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis besitzt und seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Fahrschulerlaubnis ist.

(2) Der Inhaber der Ausbildungsfahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs, in dem Fahrlehrer ausgebildet werden, hat dafür zu sorgen, dass Ausbildungsfahrlehrer ihren Verpflichtungen nach § 16 Absatz 3 nachkommen. Bietet er nicht die Gewähr dafür, dass diesen Verpflichtungen nachgekommen wird, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern untersagen.“

17. In § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte“ durch die Wörter „die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person“ ersetzt.
18. In § 38 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der verantwortlichen Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte“ durch die Wörter „der für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person“ ersetzt.
19. Nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort,“.
20. § 42 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. die Ausbildungsfahrschule, in der hospitiert wurde, einschließlich des Zeitraums und Stundenumfangs der Hospitation.“
21. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Bewerber
- a) in den letzten zwei Jahren in der Kraftfahrausbildung tätig war oder
- b) die Teilnahme an der Fortbildung gemäß § 53 nachweist und“.
- c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
- „(9) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die nach Landesrecht für die Polizei zuständigen Behörden können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur von den Regelungen dieses Gesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen abweichen, soweit es die Besonderheiten ihrer Fahrlehrerausbildung erforderlich machen und eine gleichwertige Ausbildung sichergestellt ist.“
22. § 45 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
23. § 46 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
24. In § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Masterabschluss“ durch das Wort „Studienabschluss“ ersetzt.
25. In § 50 Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der Anwärterbefugnis, der Fahrlehrerlaubnis“ ein Komma und die Wörter „der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis“ eingefügt.
26. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 4a Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „die Einweisungsseminare nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
27. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ausbildungsfahrlehrer nach § 16 haben außerdem alle vier Jahre an einer eintägigen Fortbildung teilzunehmen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz verringert sich, wenn der Fahrlehrer innerhalb der Frist nach Absatz 1 seine Fortbildungspflicht nach den Absätzen 2 und 3 oder nach einer auf Grund des § 68 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt hat, um jeweils einen Tag auf bis zu einen Tag.“
- d) In Absatz 7 werden die Wörter „oder der Ausbildungsfahrlehrer“ und die Wörter „oder die Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer untersagt“ gestrichen.
- e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis, die nicht mehr von ihrer Fahrlehrerlaubnis Gebrauch machen oder deren Fahrerlaubnis nach § 13 Absatz 2 ruht, haben eine Fortbildung nach Absatz 1 abzuschließen, wenn eine auf der Fahrlehrerlaubnis beruhende Tätigkeit wieder aufgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt die Vierjahresfrist abgelaufen ist. Sind sie zugleich Inhaber einer Erlaubnis nach § 16 Absatz 1, § 45 Absatz 1 oder § 46 Absatz 1, haben sie zusätzlich jeweils eine Fortbildung nach den Absätzen 2 oder 3 abzuschließen, wenn eine entsprechende Tätigkeit wieder aufgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt
1. im Fall des Absatzes 2 die Zweijahresfrist,
2. im Fall des Absatzes 3 die Vierjahresfrist abgelaufen ist. Satz 1 gilt bei der Neuerteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 15 entsprechend.“
28. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. von der Prüfung nach § 15 Absatz 2 Satz 2,“.

- bbb) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 68 Nummer 11“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Nummer 13“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 68 Absatz 1 Nummer 12“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Nummer 14“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „des Innern“ werden durch die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „§ 68 Absatz 1 Nummer 11“ werden durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Nummer 13“ ersetzt.
29. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:
- „7a. ohne Erlaubnis nach § 16 Absatz 1 Satz 1 einen Fahrlehreranwärter ausbildet,
- 7b. einer vollziehbaren Auflage nach § 16 Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt,“.
- b) In Nummer 16 werden die Wörter „Satz 1 eine Ausbildungsfahrschule betreibt oder leitet“ durch die Wörter „einen Fahrlehreranwärter ausbildet“ ersetzt.
30. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a bis 1c eingefügt:
- „1a. bei juristischen Personen: Name und Anschrift der juristischen Person sowie alle vertretungsberechtigten Personen mit Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt,
- 1b. bei Personengesellschaften: Name und Anschrift der Personengesellschaft sowie alle Gesellschafter mit Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt,
- 1c. bei Behörden: Name oder Bezeichnung und Anschrift der Behörde sowie die jeweilige für die verantwortliche Leitung bestellte Person mit Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt,“.
- bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. Ausbildungsfahrlehrerlaubnis,“.
- cc) In Nummer 11 werden die Wörter „verantwortliche Leitung“ durch die Wörter „die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrer-ausbildungsstätte bestellte Person“ ersetzt.
31. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Betroffene“ durch die Wörter „betroffene Person“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
32. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Weiterverarbeitung“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Verarbeitung und Nutzung“ werden durch das Wort „Weiterverarbeitung“ ersetzt.
33. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Weiterverarbeitung“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „weiterverarbeiten“ ersetzt.
34. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Anwärterscheins“ die Wörter „sowie das Verfahren der Aus- und Zustellung“ eingefügt.
- bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
- „7a. die notwendigen Anforderungen an die Gestaltung, insbesondere an Inhalt und Durchführung des Lehrgangs über Fahrschulbetriebswirtschaft nach § 18 Absatz 1 Nummer 5,“.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 5 oder Nummer 12“ durch die Wörter „Nummer 4 oder Nummer 14“ ersetzt.
35. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ferner haben diese Personen alle vier Jahre, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem an der letzten Fortbildung teilgenommen wurde, an einer Fortbildung gemäß § 53 Absatz 1 teilzunehmen.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „bei“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Ausbildungsfahrlehrer, die bis zum 31. Dezember 2019 Fahrlehreranwärter ausbilden oder ausgebildet haben und weiterhin ausbilden wollen, müssen bis zum 1. Juli 2020 die Vorgaben des § 16 Absatz 1 erfüllen. Für Personen, die bis zum 31. Dezember 2017 an einem dreitägigen Einweisungsseminar für Ausbildungsfahrlehrer teilgenommen haben, gilt dies als Nachweis gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.“
- d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:
- „(4a) Der zweijährige Besitz der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 ist nicht erforderlich, wenn der Fahrschulinhaber oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs seit mindestens zwei Jahren Fahrlehreranwärter nach § 16 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ausgebildet hat.
- (4b) Ausbildungsfahrschulen nach § 35 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung

dürfen Fahrlehreranwärter, die am 31. Dezember 2019 in Ausbildung sind, ausbilden.“

e) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Die vor dem 1. Januar 2018 gemäß § 33a Absatz 3 Satz 5, § 31b Absatz 1 Satz 1 oder § 31c Satz 1 des Fahrlehrergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung erteilte Anerkennungen als Träger von Lehrgängen, Einweisungslehrgängen oder Einweisungssemi-

naren berechtigt zur Fortbildung nach § 53, zur Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder zur Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangsleitungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 5.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. August 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
12. 6. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission mit detaillierten Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, und das Format, die Kategorien und die Abkürzungen, die bei der Auflistung der Grenzkontrollstellen und der Kontrollstellen zu verwenden sind ⁽¹⁾	L 165/10	21. 6. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 6. 2019 Verordnung (EU) 2019/1015 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Aminopyralid, Captan, Cyazofamid, Flutianil, Kresoxim-methyl, Lambda-Cyhalothrin, Mandipropamid, Pyraclostrobin, Spiromesifen, Spirotetramat, Teflubenzuron und Tetraconazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 165/23	21. 6. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 3. 2019 Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportal und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 382/2014 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/301 der Kommission ⁽¹⁾	L 166/1	21. 6. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 3. 2019 Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlicht ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission ⁽¹⁾	L 166/26	21. 6. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 6. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1025 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens „Pruneaux d’Agen“, „Pruneaux d’Agen mi-cuits“ (g. g. A.)	L 167/1	24. 6. 2019
21. 6. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1026 der Kommission über technische Modalitäten für die Entwicklung, Wartung und Nutzung elektronischer Systeme für den Austausch von Informationen und für die Speicherung dieser Informationen gemäß dem Zollkodex der Union	L 167/3	24. 6. 2019
21. 6. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1027 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens „Tiroler Speck“ (g. g. A.)	L 167/18	24. 6. 2019

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
18. 6. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1036 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben „Zagorski mlinci“ (g. g. A.)	L 168/1	25. 6. 2019
8. 3. 2019	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/981 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABI. L 161 vom 18.6.2019)	L 168/16	25. 6. 2019
20. 6. 2019	Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 ⁽¹⁾	L 169/1	25. 6. 2019
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 6. 2019	Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe ⁽¹⁾	L 169/45	25. 6. 2019
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
5. 6. 2019	Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 ⁽¹⁾	L 170/1	25. 6. 2019
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
5. 6. 2019	Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates ⁽¹⁾	L 170/115	25. 6. 2019
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 3. 2019	Delegierte Verordnung (EU) 2019/1081 der Kommission mit Vorschriften zu spezifischen Anforderungen an die Schulung des Personals, das bestimmte Warenuntersuchungen an Grenzkontrollstellen durchführt ⁽¹⁾	L 171/1	26. 6. 2019
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 6. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1082 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 171/5	26. 6. 2019
21. 6. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1083 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea	L 171/8	26. 6. 2019
25. 6. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1084 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Harmonisierung der Listen zugelassener oder registrierter Betriebe, Anlagen und Unternehmer sowie der Rückverfolgbarkeit bestimmter tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte ⁽¹⁾	L 171/100	26. 6. 2019
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
25. 6. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1085 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff 1-Methylcyclopropan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission ⁽¹⁾ (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 171/110 26. 6. 2019
20. 6. 2019 Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014	L 172/1 26. 6. 2019
6. 6. 2019 Verordnung (EU) 2019/1089 des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019-2024)	L 173/36 27. 6. 2019
26. 6. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1090 der Kommission zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Dimethoat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾ (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 173/39 27. 6. 2019
26. 6. 2019 Verordnung (EU) 2019/1091 der Kommission zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Ausfuhr von Erzeugnissen, die verarbeitetes tierisches Protein von Wiederkäuern und von Nichtwiederkäuern enthalten ⁽¹⁾ (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 173/42 27. 6. 2019
26. 6. 2019 Verordnung (EU) 2019/1097 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/124 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten	L 175/3 28. 6. 2019
26. 6. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1098 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin	L 175/11 28. 6. 2019
27. 6. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1099 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinbarung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 175/14 28. 6. 2019
27. 6. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1100 der Kommission zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Desmedipham gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾ (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 175/17 28. 6. 2019

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
27. 6. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1101 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Tolclofos-Methyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 175/20	28. 6. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 6. 2019 Verordnung (EU) 2019/1102 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I und IV ⁽¹⁾	L 175/25	28. 6. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 6. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1103 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	L 175/31	28. 6. 2019
12. 3. 2019 Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters ⁽¹⁾	L 177/3	2. 7. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 3. 2019 Delegierte Verordnung (EU) 2019/1123 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 hinsichtlich der technischen Umsetzung des zweiten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls ⁽¹⁾	L 177/63	2. 7. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 3. 2019 Delegierte Verordnung (EU) 2019/1124 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 177/66	2. 7. 2019
5. 6. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1125 der Kommission zur Zulassung von Zinkchelat von Methioninsulfat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 177/77	2. 7. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 6. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1126 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben „Jambon du Kintoa“ (g. U.)	L 177/81	2. 7. 2019
25. 6. 2019 Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen	L 178/1	2. 7. 2019
2. 7. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1129 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 zur Regelung der Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer	L 179/1	3. 7. 2019

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
2. 7. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1130 der Kommission über die Festlegung einheitlicher Bestimmungen für eine harmonisierte Anwendung territorialer Typologien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 179/9	3. 7. 2019
2. 7. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1131 der Kommission zur Einführung eines Zollinstruments für die Durchführung von Artikel 14a der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 24a der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 179/12	3. 7. 2019
2. 7. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1132 der Kommission über eine vorübergehende außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Landwirte im Rindfleischsektor in Irland	L 179/20	3. 7. 2019
3. 7. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1137 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Dimethenamid-p gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 180/3	4. 7. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 7. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1138 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs Florpyrauxifen-benzyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 180/8	4. 7. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 7. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1139 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 in Bezug auf amtliche Kontrollen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs hinsichtlich der Anforderungen an die Informationen zur Lebensmittelkette und an Fischereierzeugnisse sowie hinsichtlich der Bezugnahme auf anerkannte Testmethoden zum Nachweis mariner Biotoxine und auf Testmethoden für Rohmilch und wärmebehandelte Kuhmilch ⁽¹⁾	L 180/12	4. 7. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 7. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1140 der Kommission zur Festlegung von Mustern für die Kontrollberichte und jährlichen Prüfberichte zum Einsatz von Finanzinstrumenten durch die EIB und andere internationale Finanzinstitutionen, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 180/15	4. 7. 2019
3. 7. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1141 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	L 180/20	4. 7. 2019
– Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019)	L 180/31	4. 7. 2019

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
14. 3. 2019 Delegierte Verordnung (EU) 2019/1143 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 hinsichtlich der Anmeldung bestimmter Sendungen von geringem Wert	L 181/2	5. 7. 2019
1. 7. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1162 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 hinsichtlich der Musterveterinärbescheinigungen BOV-X, OVI-X, OVI-Y und RUM sowie der Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Huftiere und bestimmten frischen Fleisches in die Union zulässig ist ⁽¹⁾	L 182/1	8. 7. 2019

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.